J. Can. P.
521.

.ean. f. 521.

Jaeger

Unzertrennbarkeit
des
ehelichen Bandes.

Meine Antwort
auf
Herrn Werkmeisters Bemerkungen
gegen meine Abhandlung
von der
Ehescheidung.

Von
Dr. Jäger.

Arnstadt und Rudolstadt,
bei Langbein und Klüger. 1805.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Daß meine Abhandlung von der Ehescheidung Anfechtungen unterworfen werden würde, da sie gegen die Lieblings = Idee vieler Eudämonisten abgefaßt war, und von den Maximen reiner Sittlichkeit ausgieng, war vorauszusehen. Aber daß ein katholischer Geistlicher als Eudämonist auftreten, und seinem Angeben nach für Menschenglückseeligkeit eifernd in einem inhuma-

nen Tone gegen mich als Puristen die Feder führen würde, weil ich die Ehescheidungen durchgängig als der Sittlichkeit entgegen, und für unerlaubt erklärte, das war gegen meine Erwartung. Gleich als hätte ich ihm durch meine Schrift in das Auge gegriffen, und seiner zur nämlichen Zeit erschienenen Abhandlung, worinne er den Ehescheidungen das Wort sprach, einen Abbruch gethan, rüstete er sich mit bitterer Galle, und einer vollen Anmaßung der Untrüglichkeit und erklärte in seinen Anmerkungen*), die

*) Bemerkungen über Herrn Jägers Untersuchung, ob die Ehescheidung nach Lehre der Schrift und der Kirche ältesten

er, um sie ja mit Geschwindigkeit bei meinen Landsleuten in Umlauf zu bringen, bei Göbhard in Würzburg drukken ließ, mich für einen mit vorgefaßter Meinung zu Werke gegangenen überspannten Puristen, als einen unwissenden Exegeten, und als einen noch unwissenderen Geschichtforscher.

Ich habe mich von jeher über alle Unhöflichkeiten Anderer gegen mich hinausgesetzt, und mit kaltem Blute

Geschichte erlaubt sey, oder nicht. Von den Verfasser des Beweises, das die bei Protestanten übliche Ehescheidungen auch nach katholischen Grundsätzen üblich sind. Würzburg und Bamberg bei Joseph Anton Gebhardt 1803.

las ich auch die feinen Bemerkungen des Herrn Pf. W. gegen mich. Und in der That, wäre ich es der guten Sache und mir nicht schuldig, diese Dreistigkeit des Herrn Kritikers zu enthüllen, ich würde auf seine unartige Kritik aus der Ueberzeugung, daß Wahrheit immer Wahrheit bleibe, keine Silbe geantwortet haben.

Allein nur der Gedanke, daß Pflicht nie aufhöre Pflicht zu seyn, und daß das Sittengesetz nie zu Gunsten eines subjektiven Zwecks modificirt werden könne und dürfe; nur die Ueberzeugung, daß, wenn die Ehescheidungen der Regel nach, zufolge des

Hrn. Kritikers eigenen Eingeständnisses, verbothen sind, sie als moralisch bös betrachtet werden müssen und daher nie und in keinem Falle bei sittlichen Wesen eingeführt werden dürfen; nur die Pflicht, der Welt zu beweisen, daß ich der unwissende Exeget, Geschichtforscher und überspannte Purist nicht bin, wofür mich der Hr. Krit. ausgiebt, treibt mich an, die gegen mich abgefaßte Kritik des Hrn. W. zu prüfen, ihre Unwahrheit vorzulegen, und mich und die gute Sache eben wegen ihrer Wichtigkeit zu rechtfertigen.

Ohne wegen des Selbstlobs des Hrn. Krit. wodurch er den von ihm

zum Drucke beförderten Beweis, daß die bei den Protestanten üblichen Ehescheidungen vom Bande auch bei den Katholiken in wichtigen Fällen eingeführt werden könnten und sollten, in seiner Vorrede S. 6. als von allen Seiten beleuchtet, und gegen alle Anfechtungen sicher gestellt anrühmt, zu lächeln, indem mehrere Gelehrte eben diesen Beweis sehr unbefriedigend fanden, und ohne deswegen, daß er S. 9. meine Abhandlung mit blendender Gelehrsamkeit abgefaßt ausgiebt, unwillig zu werden, will ich hier nur vorläufig einige Erinnerungen machen, die mir des Hr. Kr. vorgeschickte Be-

merkungen in der Vorrede S. 12 — 20. abnöthigen.

Der Hr. Kr. sagt zuerst S. 12. indem er Hrn. Michaelis blindlings nachbethet, Mose wäre kein Freund der Ehescheidungen gewesen, und Nr. 1. setzt er doch zugleich hinzu, nach Mose wären die Ehescheidungen aus mehreren Ursachen erlaubt worden. Wie räumen sich beide Sätze zusammen? — Wenn nach Mose die Ehescheidungen aus mehreren Ursachen, die solchem nach nicht einmal bestimmt angegeben worden waren, erlaubt waren; wenn wie der Hr. Kr. ohne alle Beweise mit unverzeihlicher Dreistigkeit Nr. 3. S.

13 behauptet, Christus selbst erklärt Matth. 19, 8. Mose hätte den Scheidebrief dem Billigkeitsgefühle und der Willkühr des Mannes überlassen, der folglich, wenn es ihm zuträglich schien, aus der nächsten besten Ursache seine Frau scheiden durfte; konnte Mose wohl den Ehescheidungen geneigter seyn, als hieraus erhellte, wenn diese von dem Hrn. Kr. vorgetragenen Sätze in Wahrheit beständen? — Mose war auf solche Art der größte Freund der Ehescheidungen, und der wahre Vorgänger Hillels gewesen, und falsch ist folglich, was Hr. Kr. Nr. 1. bemerkte.

Aber so ungeprüft und unerwiesen er die erste Bemerkung hersetzte, so unwahr ist seine Bemerkung Nr. 2. daß

nämlich Mose aus mehreren Ursachen den Scheidebrief erlaubte, und ganz falsch ist seine Bemerkung Nr. 3. zufolge welcher Christus selbst Matth. 19, 8. erklärt haben soll, daß Mose wirklich den Scheidebrief der Willkühr des Mannes überlassen habe? — Wie kann der Hr. Kr. diese aus der Luft gegriffene Behauptung rechtfertigen? Aus welcher Stelle des Matthäus beweiset er wohl, daß Jesus der Schule Hillels in so fern recht gebe, daß Mose den Scheidebrief der Willkühr des Mannes überlassen habe? — Jesus sagte, daß Mose ihrer Herzensangelegenheit wegen ihnen den Scheidebrief gestattet habe, daß aber diese Anordnung gegen das Urgesetz (gegen das Sittengesetz) wäre — hat wohl

Jesus durch diese Worte erklärt, Mose habe den Scheidebrief der Willkühr des Mannes überlassen, der folglich seine Frau wegen einer jeden Ursache scheiden konnte? — Eine schöne Exegese! — Und widerspricht er sich andererseits nicht sogleich dadurch, daß er sagt, Christus scheine die Schule des Schammai, (welcher behauptete, daß Mose den Scheidebrief nur im Falle der Unzucht erlaubt habe) mehr zu begünstigen, als jene des Hillel? — Zwar nimmt er die Ausflucht, daß Christus den Satz der Schule des Schammai nicht so annehme, als ob sie den Sinn der mosaischen Gesetzgebung getroffen habe. Aber es folgt doch Widerspruch auf Widerspruch. Die Schule des Schammai behauptete

nach Hrn. Kr., daß Mose nur wegen Unzucht die Ehescheidung erlaubt habe; — Christus scheint nach Hrn. Kr. die Schule des Schammai zu begünstigen, also ihr beizutreten; — und Christus nimmt doch nach Hrn. Kr. die Erklärung der Schule des Schammai nicht als richtig an? — — Und alles dieses bringt Hr. Krit. so ohne Lachen, so zuverlässig und so ohne allen Beweis vor, als wenn selbst seine Widersprüche lautere Wahrheiten wären.

Wovon war denn wohl bei Matth. 19, die Rede der Juden, und was suchten sie durch ihre Frage, daß Mose den Scheidebrief anordnete, zu erzwecken? — Hr. Kr. giebt selbst zu, daß zu Jesus Zeiten zwei Factionen unter den Juden waren, die we-

gen der mosaischen Anordnung Deut. 24. und derselben Sinn im großen Streite lagen. — Diese, um Jesus Gesinnungen über die mosaische Anordnung zu erfahren, machten ihm den Einwurf, daß Mose den Scheidebrief angeordnet habe. Hierin lag nämlich ihre versteckte Versuchung. Sie wollten aus Jesus Munde hören, ob Mose aus jeder Ursache oder nur wegen Unzucht die Ehescheidung gestattet habe. Jesus sagte ihnen also, daß ein jeder, der seine Frau ausser dem Falle der Unzucht entließe, die Ehe breche, u. s. w. Durch diese Worte begünstigte er nicht nur die Schule des Schammai, wie Hr. Kr. einräumte, sondern er trat sogar ihrer Erklärung der mosaischen Verordnung bei.

Auf diese Umstände hätte der Hr. Kr. in seiner Nr. 4. Rücksicht nehmen sollen, indem sie bei Erklärung der Stelle des Matthäus 19. nothwendig betrachtet werden müssen. Allein er will in Nr. 4. über die darauf Bezug habenden Umstände hinweg, wiederholt die Unwahrheit, daß nach Jesus Aeusserung Mose den Scheidebrief des Mannes überlassen habe, und setzt noch eine größere hinzu, indem er sagt, daß nach richtiger Exegese des Ausspruchs Jesu die Ehescheidung, sie möge unter was immer einer Form geschehen, nach Christus erlaubt sey, wo immer z. B. im Fall der Unzucht der Zweck der Ehe oder das Wesen des ehelichen Vertrags angegriffen, und vernichtet werde. — Den Grund

von einer solchen Behauptung legte indessen Hr. Kr. nicht vor, ob er gleich mehrmalen äussert, daß die Ehescheidungen der Regel nach verbothen seyen. Aber da jedes Verboth der Sache Unerlaubtheit beweiset; da folglich Ehescheidungen dem Sittengesetze wirklich entgegen sind, da aus dieser Ursache Jesus Matth, 19. den Juden nachdrücklich sagt, daß die Ehe als ein heiliges von Gott geschlossenes Bündniß nicht von Menschen getrennt werden dürfe, wie sollen nun nach Christus die Ehescheidungen erlaubt seyn? Auch ist nicht durchaus richtig, was Hr. Kr. sagt, daß die Aussprüche Jesu über Ehescheidung nur gelegenheitlich gegeben worden seyen. Bey Matth. 5. hebt Jesus beflissentlich die

mo-

mosaische Verordnung wegen Ehescheidung aus, um sie zu verbessern, so wie er dieses in seiner gehaltenen Bergrede ausdrücklich meldet, daß er die mosaische Verordnung verbessern wolle. Das Wort gelegenheitlich ist demnach nur auf Matth. 19. Marc. 10. und Luc. 16. anwendbar, und Hr. Kr. asserirte unbestimmt und unwahr.

Eben so ist nicht ganz richtig, was aus Nr. 5. erhellet, daß nämlich in der mosaischen Gesetzgebung das Weib nicht gleich dem Manne den Scheidebrief geben konnte. Obgleich Joseph in antiq. judaic lib. XV. c. 11. dieses vorgiebt, so widerspricht ihm doch die Stelle des Marc. 10, 12. und D. Danz hat in seinem Werke: uxor maritum repudans secundum

leges hebraeorum das Gegentheil von Josephs Vorgeben zu erweisen gesucht.

So viel von den vorausgeschickten Bemerkungen des Hrn. Kr. Nun zu seiner Einleitung.

Hier erklärt er mich für einen Anhänger der kantischen oder fichteschen Moral, für einen Schwärmer und überspannten Puristen, welcher von einer solchen vorgefaßten Meinung eingenommen, den Mose nur wegen Unzucht die Ehescheidung gestatten lasse, woraus sich dann ergebe, daß Jesus als Vervollkommner der mosaischen Gesetzgebung die Ehescheidung auch im Falle der Unzucht untersagt habe. Jenen Satz: Mose habe nur wegen Unzucht die Ehescheidung zugelassen,

giebt Hr. Kr. für den Grundfeiler meines Systems, und den folgenden Satz: Jesus habe die Ehescheidung auch im Falle der Unzucht untersagt, als den zweiten Hauptsatz meines Systems an. Allein hier beweiset der Hr. Kr. daß er meine Abhandlung gar nicht kaltblütig durchlas, sonst würde er sogleich gefunden haben, daß der Grundpfeiler meines Systems auf den Maximen der reinen Vernunft beruhe, welche dem Sittengesetze zufolge in einem ethischen Staate nichts zulassen, was zur Unsittlichkeit hinführen, und misbraucht werden könne. Nach einer solchen Voraussetzung behaupte ich, daß Jesus als reiner Sittenlehrer keine Ehescheidung erlauben konnte und sie auch nicht erlaubt habe, und die hiebei an-

gebrachte Erklärung der mosaischen Verordnung geschahe nur aus der Ursache, um die Stellen des Matthäus 5. und 19. besser zu verstehen, und die daraus aufsteigenden Zweifel zu lösen. Dieses ist der Gang meiner Ideen, und meine Tendenz.

Diesem nach finde ich in meiner vorhabenden Antwort auf die Kritik des Hrn. W. nöthig, den Hauptsatz, nämlich die Maximen der reinen Vernunft, welche alle Ehescheidungen untersagen, vorauszuschicken, und auf die Bemerkungen des Hrn. Kr. in dieser Hinsicht zuerst zu antworten, dann aber die übrigen Einwürfe der Reihe nach zu verfolgen.

Unzertrennbarkeit
des
ehelichen Bandes.

Meine Antwort
auf Herrn Werkmeisters Bemerkungen
gegen meine Abhandlung
von der
Ehescheidung.

Erster Satz.

Die Ehescheidung ist nach dem Sittengesetze unerlaubt. Widerlegung der Gegenbemerkungen.

Wenn von einem sittlichen Gegenstande die Rede ist, müssen gewisse Maximen festgesetzt seyn, wornach man den Gegenstand selbst beurtheilt. Man höre also die von mir in meiner Abhandlung von

der Ehescheidung aufgestellte Maximen des Sittengesetzes.

a) Sittlichkeit und daraus folgende Seeligkeit ist der Schöpfungszweck des Menschen als eines vernünftigen Wesens; er muß also stets sein Leben darnach einrichten.

b) Alle ihm obliegende Verbindlichkeiten müssen daher zu Erreichung dieses Zweckes geeigenschaftet seyn.

c) Die moralischen Vorschriften hören sogar auf, moralische Vorschriften zu seyn, wenn sie auf des Menschen sinnliche Befriedigung, und nicht ausschließend auf Tugend Bezug haben, und der Mensch selbst hört auf, ein vernünftiges Wesen zu seyn, wenn er nicht allein auf Sittlichkeit Rücksicht nimmt.

d) Da nun ein vernünftiges Wesen nie kann aufhören wollen, vernünftig zu seyn, so folgt, daß das Sittengesetz ihm stets unverletzlich und heilig seyn müsse, welches daher nie zu einem Nebenzweck, welcher auf sinnliche Befriedigung Bezug hat, herabgestimmt werden dürfe. (Man

sehe meine Abhandlung von der Ehescheischeidung I Th. S. 72.

e) Ueberhaupt gelten also in einem sittlichen Reiche nur solche moralischen Gesetze, welche eine allgemeine und unveränderliche Gültigkeit und Verbindlichkeit für alle vernünftige Wesen zu allen Zeiten und unter allen Umständen haben, so zwar, daß Gott selbst nach diesen Gesetzen handeln muß, wenn er höchstes moralisches Wesen seyn soll. (m. Abhandlung v. d. E. II. Th. S. 158)

f) Aus dem Leibesverhältnisse, in welchem der vernünftige und sinnliche Theil der menschlichen Natur stehen, folgt aber noch keine Unmöglichkeit und Unbezwingbarkeit der Neigungen, indem das Bewußtseyn nur zu deutlich vom Gegentheile zeuget.

g) Nur der Mensch als Thier und nicht als vernünftiges Wesen kann daher die Heiligkeit des Sittengesetzes als grausame Strenge anklagen.

Aus diesen Maximen ergeben sich nun in Hinsicht der Ehe folgende Grundsätze.

α) Die Ehe besteht nur unter vernünftigen Wesen und ist dem Sittengesetze zufolge eine vollkommene, gänzliche, und durch das ganze Leben fortdauernde Ergebung des Mannes und Weibes gegen einander.

β) Nur unter der Voraussetzung, daß beide Theile in der Ehe sich ganz ohne Vorbehalt und lebenslänglich ergeben, besteht eine Ehe.

γ) Die sinnliche Befriedigung in der Ehe hat einzig Bezug auf den thierischen Theil des Menschen, und sie darf nie den Menschen als vernünftiges Wesen an Erreichung seines Schöpfungszweckes hindern, noch weniger von ihm zum Zwecke der Ehe als einer Verbindung vernünftiger und sittlicher Wesen gemacht werden.

δ) Die aus Befriedigung des sinnlichen Triebes sich ergebende Zeugung der Kinder ist nicht nothwendige Folge der Ehe, und diese besteht auch ohne Erreichung einer solchen Absicht.

ε) Der Mensch hört auf, als ein vernünftiges und sittliches Wesen zu handeln,

wenn er die Ehe nur als Mittel der Befriedigung seines Naturtriebes betrachtet.

ζ) Der Mensch hört auf, als ein vernünftiges Wesen zu handeln, wenn er die eheliche Verbindung getrennt wissen will, um die Absicht der bessern Befriedigung seines sinnlichen Triebs zu erreichen.

η) Da der Mensch nie kann aufhören wollen, ein vernünftiges Wesen zu seyn, so kann er auch als solches nie auf eine Trennung in der Ehe bestehen, indem er sonst erklären würde, daß seine bestandene Ehe keine wahre Ehe gewesen wäre, daß er sie nicht unter der Bedingniß, sich lebenslänglich hinzugeben, eingegangen, sondern daß er nur sinnliche Befriedigung sich zum Zwecke dabey vorgestellt hätte, wodurch er aber eben seinen moralischen Charakter verleugnete.

ϑ) Die Ehe hat also unter vernünftigen Wesen ein unzertrennliches Band, und alle Ehescheidungen sind dem Sittengesetze zufolge verbothen.

Dieses sind die Maximen der reinen Vernunft, welche ich in meiner Abhand-

lung von der Ehescheidung aufstellte, und wornach ich die Unerlaubtheit aller Ehescheidungen behauptete. Ich konnte bey einem so wichtigen Gegenstande auch mit alle dem Gefühle für manchen leidenden Ehetheil nicht als Eudämonist auftreten, indem hier nicht schwankende und der Sittlichkeit widersprechende, sondern gewisse und in der Wahrheit festbestehende Grundsätze statt haben müssen, um darnach einen so wichtigen Gegenstand als die Ehescheidungen sind, richtig zu beurtheilen.

Allein gegen diese Grundsätze einer reinen Sittenlehre tritt Herr Werkmeister in seinen Bemerkungen S. 54. §. 6. mit folgenden Maximen auf, wodurch er mich oder vielmehr die reine Vernunftlehre zu widerlegen sucht.

1) Die Bescheidenheit fordert, die Menschheit nicht aus ihren tiefsten Tiefen zu empören, und ihr nicht ein moralisches Joch aufzulegen, welches dem Wohl des Staates zuwider, und selbst der Sittlichkeit schädlich ist.

2) Philosophen und Gesetzgeber riethen die Ehescheidungen vom Bande in wichtigen Fällen, und führten sie ein, um einem wahren Bedürfnisse der Menschheit abzuhelfen, und die Sittlichkeit unter den Bürgern sicher zu stellen.

3) Ein Gesetz kann aufhören und nicht blos um subjektiver sondern selbst moralischer Zwecke willen kann eine Ausnahme vom Gesetze statt finden.

4) Aus dem Sittengesetze folgt nur, daß die Eheleute die wechselseitige Pflicht haben, ihren Ehebund lebenslänglich zu beobachten, und das die Ehe der Regel nach unauflöslich sey.

5) Wenn ein Ehetheil seine heilig eingegangenen Pflichten mit Füßen tritt und das Paradies des Ehestandes zur Hölle macht, so ändert sich das Verhältniß, die Rechte und Pflichten des unschuldigen Theils.

6) Verträge bestehen nur wechselseitig, und ihre Verbindlichkeit beruht nur auf ihrer Wechselseitigkeit.

7) Dem praktischen Sittengesetze gemäß sind die Gatten zur wechselseitigen Treue verbunden, die sich nicht ausschließen läßt. Untreue ist folglich hinreichende Ursache der Ehescheidung.

8) Es ist der Pflicht nicht gemäß, seine eigene Glückseeligkeit der Nachsicht gegen seinen Ehegatten ganz aufzuopfern. Es können also ohne Zweifel Fälle vorkommen, wo die eheliche Verbindung nicht nur nach dem äussern Rechte, sondern auch nach dem Gewissen aufhört.

9) Ist Ehescheidung unerlaubt, so folgt nothwendig die Unerlaubtheit der Absonderung in der Ehe, weil sie auch gegen den Zweck der Ehe ist, welcher vorzüglich darinne besteht, daß zwey Eheleute den Geschlechtstrieb auf eine moralische Weise wechselseitig befriedigen, die erzeugten Kinder wechselseitig erhalten und erziehen, und überhaupt in der engsten Vertraulichkeit beysammen wohnen.

10) Ist aber Absonderung erlaubt, so ist auch Ehescheidung vom Bande erlaubt.

Dieses sind die vom Hrn. Krit. der reinen Vernunftlehre entgegengesetzte Maximen. Man sieht ihnen sogleich die Unbestimmtheit, die Unzulässigkeit, und Verwirrung an der Stirne an, und man bemerket ohne alle Anstrengung, wie schwach der vom Hrn. Kr. begonnene Kampf gegen Sittlichkeitslehren ausgefallen sey. Alles geht hier unter einander. Authorität, sinnliche Befriedigung, verworrene Begriffe vom Gesetze und dessen Veränderlichkeit, und falsche Ideen von Glückseeligkeit müssen als Waffen dienen. Doch zur nähern Prüfung dieser eudämonischen Grundsätze.

Die erste von ihm aufgestellte Maxime ist ohne allem Sinn, und voll des Widerspruchs. Denn ihr zufolge müßte das Sittengesetz abgeändert werden, sobald es in der Erfüllung dem sinnlichen Menschen zu schwer vorkommen würde,

und ihr zufolge hebe Moralität sich selbst auf. — Und wo in der Welt gieng je Sittlichkeit gegen das Wohl des Staates, oder welche moralische Verbindlichkeiten stunden jemals des Staates Wohlfarth entgegen? —

2 Die zweyte Maxime fließt aus Authorität und Eudämonie, und steht ebenfalls mit der reinen Vernunftlehre und mit dem Betragen bürgerlicher Gesetzgeber im Widerspruche. Wenn Ehescheidung eingeführt werden muß, um der Menschheit Schwäche zu Hülfe zu kommen, um der Sinnlichkeit Triebe zu befriedigen, so kann alsdann keine Rede mehr von Sittlichkeit und dem Sittengesetze seyn, weil der Mensch eben durch eine solche Absicht seinen moralischen Charakter verläugnet, wie aus den von mir aufgestellten Maximen erhellet. Demungeachtet will Hr. Kr. die Zulassung der Ehescheidung aus dem Sittengesetze rechtfertigen? — — Wenn aber von jeher Gesetzgeber durch Ehescheidungen die Sittlichkeit zu befördern glaubten,

so täuschten sie sich stets, wie die Erfahrung in allen Staaten erwies. Denn schon aus der Vorstellung einer möglichen Ehescheidung entsteht oft eine ganze Kette von Gedanken und Handlungen, welche im entgegengesetzten Falle gleich in der Geburt erstickt worden wären. Kleine Zwistigkeiten, Aussicht besseres Auskommens durch eine andere Verbindung, reizende Gegenstände, und dadurch angefachte unerlaubte Liebe, thierische Lüsten u. s. w. erwecken dann oft unvertilgbare Feindschaften in den Ehen, und erzwingen die Trennung. Daraus erfolget eine Menge Ehescheidungen und unglücklicher Menschen, woraus sich für den Staat immer die schlimmsten Folgen ergeben. Deswegen erschweren kluge Regierungen die Ehescheidungen, in welcher Hinsicht ohnehin keine bestimmte und feste Maximen herrschen, und sie würden ihrem Wunsche nach gar keine gestatten, wenn man nicht die falschen Grundsätze aufgestellt hätte, daß Ehescheidungen in gewissen Fällen

vor Gott und dem Gewissen erlaubt wären. Selbst der Hr. Kr. gesteht S. 68. ein, daß Ehescheidungen gegen das Wohl des Staates seyn, und fordert von bürgerlichen Gesetzgebern als ihre Pflicht den Fortgang des ethischen Staates Gottes, welcher das ganze Menschengeschlecht umfaßt, nicht durch der Sinnlichkeit fröhnende Gesetze der Politik zu hemmen, und die Bürger dieses ethischen Staates nicht durch Eröffnung so vieler leichtfertigen Wege zur Befriedigung ihrer sinnlichen Begierden selbst zu ärgern, besonders da die Ehe als eine heilige Pflanze heilig gepflegt werden müsse, und aus ihrer unmoralischen Behandlung sich Unmoralität über den ganzen Staat verbreiten werde. — — — Steht nun aber der Hr. Kr. hier nicht selbst mit sich im offenbaren Widerspruche? — Wenn die Ehe eine so heilige Pflanze ist, welche einer viel höheren und heiligern Gesetzgebung, wie er sagt, unterliegt, — wenn ihre unmoralische Behandlung über den ganzen Staat Un-

moralität verbreitet, — muß also nicht von dieser heiligen Pflanze alles unmoralische entfernt bleiben? — Welche Handlung ist aber in der Ehe unmoralischer, als ihre völlige Trennung? Und was hat auf Sittlichkeit nachtheiligeren Einfluß, als ihre Scheidung vom Bande? — — Das gesteht der Hr. Kr. S. 68. 69. selbst ein. Kann nun aber durch Unmoralität die reine Sittlichkeit befördert werden, und können folglich Ehescheidungen zur Sicherstellung der Sittlichkeit der Bürger im ethischen Staate dienen? —

Doch der Hr. Kr. glaubt vielleicht, durch Ehescheidung in so weit die Sittlichkeit sicher zu stellen, als der mit seiner Frau nicht leben wollende oder könnende Ehemann durch eine andere ihm gestattete Ehe seiner sinnlichen Triebe befriedigen können, und folglich mit seiner Liebe nicht auf mehrere Gegenstände ausschweife. — Allein auch gesetzt, daß Eheleute bey Erlaubniß der Ehescheidungen mit ihrer Liebe ausser der Ehe gar

nicht ausschweifen, welches doch gegen alle Erfahrung ist, wie Hr. Kr. zufolge seiner Menschenkenntniß eingestehen muß, so heißt ja dieses das Sittengesetz zu einem Nebenzweck, welcher auf sinnliche Befriedigung Bezug hat, herabstimmen? — Hört nun der Mensch nicht eben dadurch auf, ein vernünftiges Wesen zu seyn, weil er nicht allein auf Sittlichkeit Rücksicht nimmt? Und sind denn die sinnlichen Triebe so unbezwingbar, daß der geschiedene Ehetheil entweder zu einer zweiten Ehe zu schreiten, oder mit seiner Liebe auszuschweifen gezwungen wird? — Zeugt nicht das Bewußtseyn vom Gegentheile? — Wenn Gesetzgeber durch Ehescheidungen die Sittlichkeit der Bürger im Staate sicher stellen wollen, warum verhindern sie nicht die Ausschweifungen der Eheleute bey bestehender Ehe? — Und warum helfen sie nicht einem größeren und viel umfassenderen Bedürfnisse der Menschheit ab, wodurch die Sittlichkeit weit mehr gefährdet ist? — Ich meine war-

um müssen so viele tausend Soldaten und andere Glieder im Staate ohne Ehe leben, die doch auch, wenn die sinnlichen Triebe unbezwingbar sind, mit ihrer Liebe ausschweifen, und die Sittlichkeit untergraben? Liegt ihnen wohl einem solchen Anscheine nach die Sittlichkeit ihrer Bürger so nahe am Herzen, daß sie deswegen hundert Eheleuten eine zweyte Ehe nach der Trennung gestatten, wo sie tausende ihrer Unterthanen mit ihren sinnlichen Trieben ausschweifen lassen? — O ihr Philosophen und Gesetzgeber, die ihr aus dieser Ursache die Ehescheidung vom Bande anrathet, und erlaubt, wie weit verirrt ihr euch vom Ziele! —

Die dritte Maxime enthält eine offenbare Unwahrheit. Wenn die Rede von der Ehe ist, so sind die dabey eintretenden Verbindlichkeiten Gesetze der Sittlichkeit. Das Gesetz der Sittlichkeit aber hat immerhin eine allgemeine und unveränderliche Gültigkeit und Verbindlichkeit; es kann also nie aufhören, und

eben so wenig eine Ausnahme gestatten, wie dieses bey bürgerlichen Gesetzen wohl der Fall seyn kann. Daß nun gar das Sittengesetz um eines moralischen Zwecks willen aufhören könne oder eine Ausnahme leide, ist wahrer Unsinn.

Die vierte Maxime stimmt zwar mit dem Sittengesetze überein; allein die fünfte enthält schon wieder einen Trugschluß. Der eine Ehetheil verletzt seine Pflichten, folgt nun daraus, daß der andere Ehetheil dadurch auch seiner Pflichten entlediget werde? Der sündigende Theil verletzt den Charakter eines Vernunftwesens, ist wohl der andere Theil dadurch berechtiget, gleiches mit gleichem zu vergelten, ohne nicht gleichfalls den Charakter eines Vernunftwesens zu verläugnen? —

Wahr ist es zwar nach der sechsten Maxime, daß Verträge, und die daraus entspringende Verbindlichkeiten nur wechselseitig bestehen. Allein dieses gilt von bürgerlichen Verträgen, welche in foro civile aufhören können. Mit dem Ehe-

ver-

vertrage hat es eine ganz andere Beschaffenheit. Die Ehe ist nach Hrn. Kr. eigenem Geständnisse eine heilige Pflanze, welche einer viel heiligeren und höhern Gesetzgebung unterliegt; und der Ehevertrag ist von den Eheleuten vor und mit Einwilligung des Schöpfers als Urhebers der Sittlichkeit eingegangen worden. Dieser läßt es sich nun nicht nehmen, daß eine so heilige von ihm geschlossene Verbindung von den Ehetheilen nach ihrer Uebereinkunft wieder aufgelöst werden könne. Was Gott zusammenband, sagt dieser Naturschöpfer, soll der Mensch nicht wieder trennen.

Wenn daher in der siebenten Maxime vom Hrn. Kr. behauptet wird, daß die Gatten zur wechselseitigen Treue verbunden sind, so folgt zwar diese Verbindlichkeit aus dem Sittengesetze; aber der Schluß, welchen er weiter macht, ist eben so falsch als jener in der fünften Maxime. Denn Untreue hebt noch nicht die Verbindlichkeit der Eheleute auf, sondern sie ist nur Beweis des ver-

läugneten Charakters eines Vernunftwesens. Untreue ist also bey vernünftigen sittlichen Wesen noch keine hinreichende Ursache der Ehescheidung vom Bande.

Ein anderes wäre es, wenn nach der achten Maxime der eine Ehetheil an seiner Glückseeligkeit, nämlich an Erreichung seines Schöpfungszweckes, gehindert würde. Allein der Hr. Kr. stellt den eudämonischen Begriff von Glückseeligkeit auf, welche in Befriedigung der Sinnlichkeit besteht, und davon kann hier die Rede nicht seyn. Die wahre Glückseeligkeit, nämlich Tugend und daraus fließende Seeligkeit können bey einem auch noch so lasterhaften Ehetheile nie das Opfer des anderen unschuldigen Theils werden, indem diesem der Weg der Absonderung bis zur Verbesserung des lasterhaften Theils offen steht, wenn anders die Zusammenwohnung ihm Hindernisse an Erreichung seines Schöpfungszwecks in den Weg legen sollte.

Doch der Hr. Kr. will nach seiner
9. neunten Maxime aus der Unerlaubtheit

der Ehescheidungen auch das Unerlaubte der Absonderung in der Ehe folgern, weil nämlich in diesem Falle keine sinnliche Befriedigung und Erzeugung der Kinder statt fände, und ein Hauptzweck der Ehe verfehlt würde. Allein ich muß hier den Hrn. Kr. als Eudämonisten auf die Maximen der reinen Sittlichkeit γ. δ. ε. ζ. zurück verweisen. Würde sinnliche Befriedigung und Kinderzeugung der Hauptzweck der Ehe seyn, so würden dem zufolge alle jene Ehen nicht bestehen, wo Krankheit oder andere Umstände die Beywohnung hinderten, oder keine Kinder erfolgten, und die Ehen selbst gehörten nicht für sittliche Wesen. Nach dem Sittengesetze aber muß die Ehe bestehen, selbst wenn Eheleute von einander entfernt leben, indem durch Entfernung die lebenslängliche Ergebung noch nicht aufgehoben, sondern dadurch, daß zu keiner andern Ehe geschritten werden kann und darf, vielmehr bekräftiget wird, wobey den von einander wohnenden Ehetheilen doch immerhin

freystehet, wieder zusammen zu treten, um ihre thierischen Bedürfnisse zu befriedigen. — Wie also Absonderung in den Ehen dem Sittengesetze zuwider seyn könne, ist unbegreiflich, indem dadurch die Sittlichkeit gar nicht verletzt wird, und das Band der Ehe immerhin fortbesteht, so zwar, daß beide Theile auch zur Befriedigung des Geschlechtstriebs, wie bereits gesagt wurde, sich wieder vereinigen können. — Aber dieses hat bey Ehescheidungen vom Bande nicht mehr statt; denn in diesem Falle wird die Ehe wirklich zernichtet, und die lebenslängliche Ergebung vollkommen unterbrochen.

Falsch ist also die Schlußfolge: Absonderung in den Ehen ist erlaubt, folglich sind auch Ehescheidungen erlaubt. — Die Differenz ist viel zu groß, als daß man solches zugeben könne.

Der unpartheyische Leser wird aus diesen vorgetragenen Maximen zur Genüge ersehen, wie wenig Eudämonie die Erlaubniß der Ehescheidungen zu recht-

fertigen vermöge, und wie unerschütterlich die Maximen der Sittlichkeit gegen alle eudämonischen Angriffe dastehen. Gewiß streitet in einem ethischen Staate alles gegen Trennung des ehelichen Bandes. Jesus erklärte daher als Stifter eines ethischen Staates die Ehe für einen von Gott geschlossenen und bestätigten, nämlich für einen vollkommenen und ewigen Vertrag, und dem von ihm anerkannten Sittengesetze zufolge für unzertrennlich. Matth. 19, 4. 5. 6.

Zweyter Satz.

Die Ehescheidung ist nach Jesus Sittenlehre unerlaubt. Widerlegung der Gegenbemerkungen.

In einem Gottesreiche, welches Jesus errichtete, und worinne er als Theokratischer Gesetzgeber das Bild der Gottheit selbst als die höchste Norm aller

moralischen Handlungen aufstellte, läßt sich keine Maxime erwarten, die auch nur zu der entferntesten Unmoralität veranlassen könnte. Jesus verboth daher seinem höchsten Grundsatze zufolge alle Ehescheidungen. Matth. 19, 4. 5. 6. Marc. 10, 2 — 12. Luc. 16, 18. 1 Corinth. 7, 10. Röm. 7, 1. Ich muß wegen dieser Stellen auf meine Abhandlung von der Ehescheidung selbst verweisen. Nur weniges will ich der Deutlichkeit wegen ausheben und hier anführen.

Die Stellen des Lucas und Paulus enthalten ohne allen Widerspruch ein allgemeines Verboth aller Ehescheidungen. Nach Matth. 19, 4. 5. 6. und Marc. 10, 2 — 12. kamen die Pharisäer zu Jesus, und fragten ihm, ob Ehescheidung erlaubt wäre, und erhielten nach gemachter Aeußerung daß Mose die Ehescheidung befohlen habe, die Erklärung, daß Mose zwar wegen ihrer Herzenshärte die Ehescheidung gestattet habe; daß aber diese Nachsicht gegen

den Willen des Schöpfers gienge, welcher im Anfange nicht mehrere Frauen neben einen Mann gesetzt habe, um, wenn er sich von der einen trennen wollte, sogleich eine andere nehmen zu können; sondern welcher nur einen Mann und nur ein Weib, ein einziges Paar gebildet habe, so zwar, daß der Mann eine solche Verbindung für heiliger halten müßte, als jene natürliche Pflicht, seinen Aeltern beyzuspringen, und mit ihnen zu wohnen, daß deswegen der Mann eher die natürliche Pflicht gegen seine Aeltern aufgeben, als sein Weib verlassen dürfte; daß er jene Pflicht hintansetzen, und sich mit seinem Weibe vereinigen müßte; daß beyde Personen von dem Augenblicke ihrer Verbindung an nicht mehr getheilt wären, sondern ein Fleisch, einen Leib, nur ein Ganzes ausmachten, welche, weil sie von Gott verbunden, sich nicht mehr nach menschlichen Wohlgefallen scheiden könnten.

Man merke hiebey vorzüglich auf folgende Umstände. Die Jünger Jesu

hielten ein solches Sittengesetz für sehr beschwerlich, und glaubten vielleicht als Eudämonisten gleich dem Hrn. Kr. daß man durch ein so hartes moralisches Joch nicht die Menschheit aus ihren tiefsten Tiefen empören müßte. Sie fragten daher Jesus nach Marc. 10, 10. noch einmal zu Hause, in wie fern der seine Frau scheidende Mann ein Ehebrecher wäre? Sie erhielten aber zur Antwort, daß ein jeder, welcher seine Frau von sich schiede, und eine andere heurathete einen Ehebruch begienge, und daß eben so die Frau, welche sich von ihrem Manne lossagte, und einen andern heurathete, eine Ehebrecherin wäre. — Diese gänzliche Untersagung aller Ehescheidungen war ihrer Erwartung so wenig entsprechend, und ihrer bisherigen Denkart so sehr zuwider, daß sie Matth. 19, 10 erklärten, es wäre bey solchen Umständen gar nicht räthlich zu heurathen. Jesus versetzte nur hierauf, daß jedem freystünde, zu heurathen oder nicht, daß indessen derjenige, welcher

zum Nichtheurathen entweder nicht bürgerliche oder nicht geistige Anlage hätte, sich stets nach den Pflichten betragen müsse, welche der gewählte Zustand in sich schlösse.

Aus allen diesen Stellen erhellet ein allgemeines Verboth aller Ehescheidungen, so wie solches aus dem Sittengesetze folget. Wenn man daher in der heiligen Schrift auf Stellen stößt, welche mit dem von Jesus aufgestellten Ideal von Vollkommenheit, und mit dem Sittengesetze im Widerspruche stehen, so ist man billig berechtiget, entweder an der Aechtheit solcher Stellen zu zweifeln, oder sie auf das genaueste zu prüfen, und mit dem Sittengesetze übereinstimmend zu erklären. Die Stellen des Matth. 5, 32. 19, 9. sind von dieser Art. Hier erscheint dem ersten Anblicke nach eine Ausnahme von dem Sittengesetze, und eine Zulassung von Unmoralität. (Man sehe meine Abhandlung 1 Th. 5. 28. 30.) Es frägt sich daher vor allem:

Sind beyde Stellen des Matth. 5, 32. 19, 9. ächt und unverdorben?

Bekanntlich war das Evangelium des Matthäus von Ebioniten, Korinthianern und Nazaränern allen übrigen Evangelien vorgezogen, und noch ist ungewiß, wer dessen wahrer Verfasser, und ob es nicht eben das von Judenchristen und Ketzern in vielen Stücken verfälschte und noch nicht von allen Zusätzen gereinigte Evangelium der zwölf Apostel sey. Man findet wenigstens von der griechischen gar nicht wohl gerathenen Uebersetzung verschiedene Randglossen in den Text aufgenommen, wie aus Kap. 27, 33. 46. u. s. f. deutlich erhellet, welche in Hinsicht der Reinigkeit und Unverfälschtheit des ganzen Evangeliums großen Verdacht erwecken.

Es ist hiebey hergestellt, daß die Worte Matth. 19, 9. και ὁ απολελυμενην γαμησασ μοιχαται, in vielen Codicen fehlen, und daß Klemens von Alexandrien und Origenes die ganze Stelle, welche eine Ausnahme enthält,

verschieden anführten, und nach Matth. 5, 32. zu modificiren scheinen. — Auch fehlt ἐι fast in allen Codicen und statt μηεπι πορνεια haben mehrere Codicen παρεκτος λσγου πορνειας gesetzt. (m. s. m. A. 1. Th. S. 3. 24.)

Diese Veränderungen nicht allein einzelner Worte, sondern ganzer Sätze bestärken den Verdacht noch mehr, daß in dem Originale die Worte nicht enthalten, sondern erst später eingetragen seyn mögen. Denn ob man gleich einzelne Worte während des Abschreibens oder Vorlesens etwa zufällig mit gleich bedeutenden vertauschen kann, so ist doch dieses bey ganzen Sätzen nicht zu erwarten und zu glauben.

Hierzu kommt, daß Marc. 10, 2 — 9. zwar die nämliche vom Matthäus angeführte Begebenheit erzählt, aber die Stelle des Matth. 19, 9. gar nicht zu kennen scheint, sondern vielmehr Marc. 10, 11. alle Ehescheidung aus jeder Ursache aus Jesus Munde untersagt, woraus man ebenfalls nicht ohne Grund

vermuthen darf, daß zu Marcus Zeiten dieser neunte Vers des Matthäus noch nicht im Originale enthalten war, indem sonst dieser Evangelist eine für Sittlichkeit so wichtige Erklärung Jesu gewiß nicht ausgelassen haben würde.

Endlich sehen wir aus einer Stelle Tertullians in seinem vierten Buche gegen den Ketzer Marcion, daß er diesem den Vorwurf macht, jenes Evangelium nicht angenommen zu haben, in welchem Jesus die Frage wegen Ehescheidung mit den Worten vollendete und erschöpfte, Moyses propter duritiam cordis — bis quod deus itaque junxit, homo disjunxerit? — wornach gleichfalls der 9. Vers nicht zu dieser Vollendung und Entschöpfung der Frage gehörte, und folglich nicht in dem ächten Original enthalten war, indem sonst Tertullian durch Anführung dieses Verses den Mercion am besten hätte widerlegen können, daß Jesus die Ehescheidung wirklich erlaubte.

Aus allen diesem läßt sich daher eine Verfälschung des Matthäus vermuthen. — Diese Gründe des Verdachts einer Verfälschung des Matthäus in Hinsicht der Erklärung Jesu von der Ehescheidung trug ich in meiner Abhandlung von der Ehescheidung weitläufig vor, wohin ich also den Leser verweise.

Gegen diese Gründe nun machte der Hr. Kr. folgende Bemerkungen, wodurch er mich zu wiederlegen suchte.

1) Daraus, daß die Worte: et qui demissum duxerit, moechatur: in einigen Handschriften fehlen, folgt lange nicht, daß sie nicht ächt seyn können, indem eine solche Auslassung aus Nachlässigkeit der Abschreiber oder anderen Ursachen herrühren möge.

2) Wenn auch diese Worte aus Matth. 5, 32. in die Stelle Matth. 19. 9. übertragen wurden, so folgt daraus doch noch keine absichtlich vorgegangene Verfälschung, indem diese Worte den Hauptinhalt des Verses nicht verändern.

3) Aus dem Mangel einiger Worte jenes Verses in einigen Handschriften läßt sich nicht kritisch auf Veränderung oder Verfälschung des übrigen Theils dieses Verses schließen.

4) Die vorkommenden Varianten geben doch immer die Ausnahme nisi ob fornicationem; man kann also daraus nichts zu Gunsten einer Veränderung oder Verfälschung schließen.

5) Marcus hat wirklich die Verse 7. 8. 9. des Matth. 19. angeführt, und sie folglich gekannt. Wenn er aber die Ausnahme des Matth. 19, 9 nicht anführt, so unterläßt er als Abkürzer des Matthäus diese Ausnahme, weil sie minder wichtig ist, als die Regel der Unfehlbarkeit (Unzertrennbarkeit) der Ehe.

6) Aus Tertullians Stelle ist kein Vorwurf gegen Marcion abzunehmen, daß er ein unächtes Evangelium angenommen habe, noch weniger, daß die Entscheidung der Frage von Jesus sich mit den Worten ende: quod deus conjunxit, homo disjunxerit, und folglich

der 9te Vers des 19ten Kap. gemangelt habe, oder daß gar die Worte παρεκτος etc. bey Matth. 5, 32. später eingeschoben wurden. Vielmehr suchte Tertullian durch Anführung des achten Verses den Mose mit Christus zu vereinigen; er hatte ihn also gekannt, und er war im Matthäus schon zu seiner Zeit enthalten.

Daraus macht Hr. Kr. den Schluß, daß ich ganz grundlos eine Verfälschung oder Verstümmelung des Matthäus annähme, u. s. f. Allein es fällt gar nicht schwer, den Hrn. Kr. trotz aller seiner Zuverlässigkeit, womit er gegen mich auftritt, zurecht zu weisen, und ihn seiner falschen Angaben wegen zu überführen. Denn

der erste Satz, daß aus dem, wenn einige Handschriften die Worte: et qui dimissam duxerit etc. nicht anführen, nicht auf Unächtheit einer solchen Stelle geschlossen werden könne, ist gegen alle Kritik. Im Gegentheile macht der Bibelforscher und Kritiker eben dar-

aus, wenn nicht nur einzelne Worte, sondern sogar ganze Sätze in verschiedenen Handschriften verändert angetroffen werden, den richtigen Schluß, daß solche Worte oder Sätze in dem Originale nicht enthalten waren, sondern erst später eingetragen wurden, und daß folglich eine Veränderung oder Verfälschung des Originaltextes statt gefunden habe, indem es gegen alle Glaubwürdigkeit ist, daß eine solche Veränderung ganzer Sätze während des Abschreibens habe eintreten können. In Hinsicht der Veränderung bey Matth. 19, 9. muß man noch dieses wohl bemerken, daß nicht nur sehr gute alte Handschriften jene Worte, et qui dimissum etc. vermissen, sondern daß auch mehrere wichtige alte Handschriften, eben die kritische Stelle (die Ausnahme betreffend) mit ganz verschiedenen Worten anführen; so wie auch selbst Klemens und Origenes bey Anführung dieser Stelle in ihren Ausdrücken von einander abweichen. (Paulus Kommentar II. Th. S. 739). Um so mehr kann man also nach richtiger

Kritik bey Matth. 19, 9. eine Veränderung oder Verfälschung annehmen.

Die zweyte Bemerkung des Hrn. Kr. löst sich aus meiner eben gegebenen Antwort. Denn so wie Hr. Kr. zugiebt, daß die Worte: et qui dimissam etc. aus Matth. 5, 32. in die Stelle Matth. 19, 9. übertragen worden, muß er auch eine Verfälschung des Originaltextes zugeben. Nun tritt aber noch vorzüglich der Umstand ein, daß gerade in den fraglichen Worten des Verses eine Abweichung und Veränderung in wichtigen alten Handschriften angetroffen werde, wodurch ganz zuverlässig der Hauptinhalt des Verses verändert wird, woraus aber zugleich um so mehr erhellet, daß solche Worte im Originaltexte nicht enthalten waren; und daß eine wirkliche Verfälschung desselben vorgenommen wurde.

Die dritte Bemerkung des Herrn Kritikers ist schon in den vorhergehenden enthalten, und verdient daher keine Wiederholung der nämlichen Antwort.

Wenn alte Handschriften ganze Sätze in einem Verse auslassen, und in Anführung des übrigen Verses selbst in den Ausdrücken und Worten von einander abweichen, wenn man eine solche Abweichung auch in einem Klemens und Origenes antrifft, wer soll in einem solchen Falle nicht kritisch auf Veränderung oder Verfälschung eines solchen Verses schließen können und müssen? —

Die vierte Bemerkung des Hrn. Kr. ist ebenfalls eine Wiederholung des Vorhergehenden. Wenn alte Handschriften einen den Text ergänzenden Satz in zweyerley synonymen Ausdrücken geben, ohne daß ein anderer Grund der Wortvertauschung (wie z. B. Verdeutlichung u. d. gl.) sich bemerken läßt, wenn sie demnach blos variiren, wenn solche Variation auch in den Kirchenvätern angetroffen wird, so stand im Originaltexte weder das eine noch das andere. Denn hätte die Ergänzung im Texte selbst ursprünglich in bestimmten Worten ihren Platz gehabt, wie hätte

die eine oder andere Handschrift, wie die Väter bey Anführung leicht zu einer bloßen Variation in einem ganzen Satze veranlaßt seyn können? — Um so gewisser schließt also der Bibelforscher aus solchen Varianten ganzer Sätze auf eine Veränderung oder Verfälschung oder Eintragung im Originaltexte.

In der fünften Bemerkung sagt Hr. Kr., Marcus habe den 9ten Vers des Matth. 19. Kap. angeführt, widerspricht sich aber sogleich, indem er bekennt, daß Markus die Ausnahme des Matthäus nicht angeführt habe. Wenn hierbey Hr. Kr. behauptet, daß Marcus die Ausnahme Abkürzungs wegen ausgelassen habe, weil sie nicht so wichtig als die Regel der Unzertrennbarkeit der Ehe gewesen sey, so stellt er hierdurch den paradoxesten und unwahrscheinlichsten Satz auf. Der eilfte Vers des Marc. 10. kann unmöglich mit dem neunten Verse des Matth. 19. Kap. verwechselt und für gleichlautend und gleichbedeutend angesehen werden. Obgleich Mar-

cus und Matthäus in den Worten ὁς ἐαν ἀπολυσῃ την γυναικα ἀυτον, και γαμησῃ αλλην μοιχαται, übereinstimmen, so weichen sie doch im ganzen folgenden Satze im Sinne und Ausdrucke von einander ab. Indem aber beyde in den angeführten Worten so genau übereinstimmen, und Marcus doch die Worte des Matthäus ἐι μη ἐπι πορνεια nicht anführt, die bey Matthäus zwischen ἀυτον und και γαμησῃ eingeschaltet stehen, kann man wohl nur mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten, daß Marcus Kürze wegen, diese Ausnahme weggelassen habe, wenn er sie wirklich bey Matthäus angetroffen hätte, und zwar eine Ausnahme, welche der Regel von Unzertrennbarkeit eine ganz andere und wesentliche Wendung giebt? — Scheint nicht vielmehr aus der Uebereinstimmung jener Worte des Marcus mit Matthäus der richtige Schluß sich zu ergeben, daß Marcus die Ausnahme im Matthäus nicht angetroffen und gekannt habe, weil er sie sonst

gewiß wegen ihrer Wichtigkeit angeführt haben würde? — — —

In Hinsicht der sechsten Bemerkung des Hrn. Kr. über Tertullians Stelle muß ich mir das Urtheil des unpartheyischen Lesers ausbitten. Tertullian sagte zu Mercion: non recepisti illud quoque evangelium ejusdem veritatis et ejusdem Christi, in quo prohibens divortium propriam quaestionem ejus absolvit, Moyses propter duritiem cordis vestri praecepit libellum repudii dace, quia scilicet, qui marem et foeminam fecerat, erunt duo dixerat in carne una. Quod Deus itaque conjunxit, homo disjunxerit? Hoc enim responso et Moyses constitutionem protexit ut sui, et creatoris institutionem direxit ut Christi ipsius. Aus diesen Worten erhellet zuverlässig ein Vorwurf gegen Marcion, dasjenige Evangelium nicht anerkannt zu haben, welches doch wahr und von Christus sey, und worin derselbe die Frage wegen Ehescheidung mit den Worten erschöpfte:

Moyses propter duritiem — bis homo disjunxerit? — Es erhellet aber auch zugleich aus dieser Stelle, in welcher Jesus nach Tertullian die Frage wegen Ehescheidung durch erwähnte Worte entschöpft haben soll, daß der ganze neunte Vers des Matth. 19. Kap. dem Tertullian unbekannt gewesen, oder von ihm nicht als ächt anerkannt worden sey, weil er sonst nicht behaupten könnte, daß Jesus mit den Worten: homo disjunxerit, — die Frage wegen Ehescheidung vollkommen entschöpft hätte, sondern mit den letzten Worten des 19, 9. et dimissam ducens moechatur. Denn hier hörte ja Jesus Antwort erst auf, wenn der neunte Vers wirklich zu jenen Zeiten ächt war. Auch wäre eben dieser neunte Vers am meisten geeigenschaftet gewesen, den Marcion zu widerlegen, daß Jesus die Ehescheidung wahrhaft erlaubt hätte. — Wie sollte wohl Tertullian diese entscheidende Stelle ausgelassen haben, wenn sie von ihm wirklich gekannt worden wäre, und wenn

sie zu dem unverfälschten Text gehört hätte? — Wozu hätte er nöthig gehabt, weiter unten die Stelle des Matth. 5, 32. anführen, um zu beweisen, daß Jesus wegen Unzucht zwar die Ehescheidung, aber keine zweyte Ehe gestattete? —

Wenn Hr. Kr. S. 41. sagt, Klemens von Alexandrien zitire den neunten Vers des Matth. 19. Kap. als eine in diesem Kapitel wirklich enthaltene Stelle, so beweist dieses noch gar nichts für die Aechtheit dieser Stelle. Denn die Worte des Klemens sind: πλην ἐι μη ἐπι λογες κορνειας; in dem griechischen Texte des Matthäus stehen doch aber die Worte: ἐι μη ἐπι πορνεια, welche folglich von der durch Klemens angeführten Stelle ganz verschieden sind. Allein eben diese Verschiedenheit eines ganzen Satzes beweiset doch ungeachtet der übrigen Synonymität, daß eine solche Stelle nicht im Originaltexte enthalten war.

Wenn ferner Hr. Krit. S. 39. vorgiebt, ich wolle S. 20. meiner Abhandlung die Welt überreden, daß Tertullian behaupte, die Worte παρεκτος etc. Matth. 5, 32. seyen später eingeschoben worden, so mißdeutet er beflissentlich meine Worte, und er will dadurch wahrscheinlich mich als einen unwissenden und als einen Betrüger vor dem Publikum hinstellen. Ich vergebe ihm eine solche Untreue. In der erwähnten Stelle führte ich das Zeugniß Tertullians ganz allein aus der Ursache an, um eine Verfälschung des Matth. 19, 9. zu erweisen. Von der Stelle des Matth. 5, 32. konnte hierbey die Rede nicht seyn. Wenn ich also S. 20. sagte: es mag nun seyn, daß der ganze 7te, 8te und 9te Vers das 19te Kap. und die Worte des 5ten Kap. παρεκτος etc. erst später eingeschoben wurden, wie Tertullian zu erkennen giebt, oder u. s. f. so hat dieses, daß die Worte des 5ten Kap. erst später eingeschoben wurden, nur auf Matth. 19, 9. Bezug, als wo sie aus

Matth. 5, 32. eingeschoben worden seyn mochten; und ich wollte keineswegs aus Tertullian beweisen, daß auch bey Matth. 5, 32. die Worte παρεκτος etc. eingeschaltet wurden. Vielmehr sagte ich S. 21. man könnte vermuthen, daß aus den Schriften der ersten Kirchenväter, dergleichen Klemens immer gewesen, die ganze Stelle Matth. 19, 9. und die Worte παρεκτος etc. bey Matth. 5, 32. eingeschaltet worden wären. Ich behauptete aber dadurch nicht einmal, daß geradezu aus Klemens solche Stellen ausgehoben wurden. Auch ist diese Vermuthung nicht so leer und abentheuerlich, wie Herr Kr. glaubt. Denn da bey Matth. 19, 9. eine Veränderung oder Verfälschung vorgieng, wie aus meinen bisher angeführten Gründen erhellet, welche ungeachtet der Gegenbemerkungen des Hrn. Kr. noch immer fest bestehen, läßt sich wohl nicht mit Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß auch bey Matth. 5, 32. eine solche Verfälschung vorgenommen wurde, wodurch

die Lehre Jesu mit sich im Widerspruch kam? — Wenn ich auch nicht zusah, wie jene Stellen verfälscht wurden, so konnte doch solches vor sich gegangen seyn, und ich überlasse sachverständigen Kritikern zu entscheiden, ob meine Vermuthung einer angegebenen Veränderung und Verfälschung der fraglichen Stelle ganz grundlos sey, wie Hr. Kr. behauptet, oder ob dieser nicht aus Vorliebe gegen sein gebohrnes Kind: Beweis etc. getauft: über meine vorgebrachten Gründe mit unverzeihlicher Leichtigkeit und Dreistigkeit hinwegeilte, um die Vollendung seiner Geburt als das non plus ultra der Welt anzurühmen?

Indem ich aber noch einen zweyten Weg einschlug, um den aus Matth. 5, 32. 19, 9. sich ergebenden Widerspruch mit dem Sittengesetze und der Lehre Jesus als theokratischen Gesetzgebers zu heben, so fühlte ich deswegen noch nicht, wie Hr. Kr. S. 42. sich einbildet, das Unzulängliche meiner Verfälschungsanklage, sondern ich betrat nur noch den

andern Weg, nachdem ich nämlich zuerst die Aechtheit jener Stellen aus kritischen Gründen bezweifelt habe, um auch diese Stellen mit dem Sittengesetze übereinstimmend zu erklären, und den Widerspruch zu heben. Da zu solcher Erklärung eine Untersuchung der mosaischen Verordnung wegen der Ehescheidung Deut. 24, 1 — 4. nöthig war, so untersuchte ich also folgenden Satz.

Dritter Satz.

Mose erlaubte wegen der Unzucht die Ehescheidung. Widerlegung der Gegenbemerkungen.

Würden wir stets bey den von unsern Vorfahren gemachten Erklärungen stehen geblieben seyn, gewiß hätte die Exegese nicht so große Fortschritte gemacht, als in unsern Zeiten, wo man zwar die Erklärungen der vorhergehenden

Exegeten zur Hand nahm, aber ohne auf ihre Worte zu schwören, das, was sie sagten, prüfte, und dann weitere Fortschritte wagte. Ich erkenne solchem nach zwar des Hrn. Ritter Michaelis entschiedene Verdienste in der Philologie, aber deswegen suchte ich in mir noch lange den Beruf nicht, ihm blindlings nachzubeten. Ich richtete mich vielmehr immer nach Paulus Weisung, alles zu prüfen, und das Gute zu behalten, und ich untersuchte also auch den Sinn der mosaischen Verordnung, Deut. 24, 1 — 4. ohne Michaelis Erklärung dieser Stelle geradezu anzunehmen.

Demzufolge erwies ich in meiner Abhandlung von der Ehescheidung aus verschiedenen Stellen des ebräischen Textes der Bibel, daß die von Mose im erwähnten Gesetze angeführten Worte ervath dabar als Ursache der Ehescheidung etimologisch betrachtet, nicht in dem bisher schwankendem Sinne von irgend einem Fehler, sondern bestimmt von einer unzüchtigen Handlung erklärt

werden müßten. — Diese etimologische Gründe rechtfertigte ich noch mit Moses Stelle Deut. 22, 13 — 19. wo ein Mann, um seine Frau scheiden zu können, sie wirklich einer unzüchtigen Handlung beschuldigte, wobey ich zugleich die wegen des Gesetzes der Reinigung sich entgegenstellenden Einwürfe beantwortete.

Hätte Mose die Ehescheidungen nach heidnischen Herkommen der Willkühr der Männer auf eine Art überlassen wollen, daß dieselbe aus jeder Ursache die Frauen hätten scheiden können, so wäre wirklich die Beysetzung wenn er an ihr ervath dabar fand: überflüßig gewesen, wenn die Worte ervath dabar jedes Mißfällige bezeichneten, und Mose hätte gar nicht nöthig gehabt, eine solche Verordnung zu geben. Denn dadurch, daß er dem alten Herkommen nichts entgegen verordnet, sondern stillgeschwiegen hätte, wäre dieses Herkommen schon in seiner Kraft bestanden, so wie die Erlaubtheit der Polygamie im mosaischen Staate eben auch aus dem Stillschweigen des

Mose von diesem Gegenstande geschlossen wurde. — Allein da Mose über Ehescheidungen eine eigene Verordnung gab, da er ervath dabar als Ursache ihrer Gültigkeit bestimmte, so ist es gewiß gegen alle Philosophie und Geschichte, in diesen Worten eine jede Ursache der Ehescheidung zu finden.

Ueberhaupt beweiset auch sowohl der von Mose aufgestellte Satz Gen. 2, 24. als das ganze Gesetz der Ehescheidung selbst Deut. 24, 1 — 4. daß Mose den Ehescheidungen nicht geneigt war, und besonders den willkührlichen Ehescheidungen aus Ursache nicht geneigt seyn konnte, weil auch er bey wiederholter Zählung des Israelitischen Volks eine in der ganzen Welt statt habende Proportion zwischen den zum Ehestand tüchtigen Manns- und Frauenspersonen bemerkt haben mochte, welche durch Gestattung der willkührlichen Ehescheidung zuverlässig aufgehoben würde, auf deren Beybehaltung aber doch Mose als ein kluger Staatsmann und Gesetzgeber sehen mußte. Er

hat also gewiß die Ehescheidung nicht aus jeder Ursache zugelassen. Deswegen sahe er nicht nur die geschiedene Frau, welche zu Lebzeiten ihres ersten Mannes wieder heurathete, als unrein und verabscheuungswürdig vor Gott an, sondern er verlangte sogar von den Israeliten, daß sie eine so sündhafte Gewohnheit in dem ihnen von Gott verhießenen Lande ablegen sollten. Daher kam es, daß Gott nach Malach. 2, 14 — 16. die Opfer der Juden verschmähte, weil sie ihre Ehen selbst noch in dem Lande schieden, wo sie, allbereits einen Staat gebildet, diese Sünde der Ehescheidungen nicht mehr hätten beybehalten sollen.

Wir finden auch unter den Juden in Hinsicht der mosaischen Verordnung Deut. 24, 1 — 4. zwey große Partheyen unter den Namen, Hillelianer und Schammaianer, wovon letztere ausdrücklich lehrten und behaupteten, daß Mose nur wegen einer unzüchtigen Handlung die Ehescheidung erlaubt habe. Diese Meinung herrschte unter dem jüdischen Volke bis

kurze Zeit vor Jerusalems Zerstöhrung, wo erst das nach Jabee versetzte Synedrium durch einen Bath Kol bewirkte, daß die hillelianische Meinung in Hinsicht der Ehescheidung allein galt. (Seld. uxor. ebr. III. 20.) Paul. Kommentar. 1 Th. S. 526.) Nicht Wunder also, wenn Jesus selbst Matth. 19, 9. der mosaischen Verordnung den nämlichen Sinn, wie Schammai, unterlegte.

Ich bin indessen nicht der einzige, welcher behauptet, Mose habe nur wegen einer unzüchtigen Handlung die Ehescheidung erlaubt. Selbst Hr. Dr. Paulus einer unserer neuesten und berühmtesten Philologen scheint meiner Meinung beyzutreten. Nach jüdischen gesetzlichen Sitten, sagt er in seinem Komment. 1 Th. S. 529. durfte der Ehemann das Mädchen, welches er als Nichtjungfer fand, gegen welches er also sogleich bey der Verheurathung λογον πορνειας, Klage vorheriger als unerlaubt verheimlichter Befriedigung des Geschlechtstriebs mit einem anderen hatte, ohne Umstände als Privatmann entlassen. —

Und

Und weiter unten sagt er: von diesem unter den Juden, welche die Nothwendigkeit des Hymens voraussetzten, einheimischen Gesetzfall spricht Jesus Matth. 5, 32. und erklärt, daß auch er dem Manne Lossagung von einem Mädchen, daß mit einem andern sich heimlich schon durch die That selbst verbunden hatte, aber auch nur diese Lossaguug zugebe.

Gegen diese meine Erklärung der mosaischen Verordnung bringt nun Hr. Kr. folgende Bemerkungen an.

1) Der größte und angesehenste Theil von Exegeten nimmt mit Michaelis die Worte ervath dabar in der Bedeutung eines Mangels, Fehlers.

2) Oefters wird das Wort ervath zur Bezeichnung menschlicher Schaamtheile gebraucht.

3) Michaelis sagt, daß ervath nie factum pudendum bedeute, man will also den Leuten Staub in die Augen werfen, wenn man sagt, dieses Wort bedeute bey Ezech. 16, 37. — 1. Sam. 20, 30. eine unzüchtige Handlung. Denn bey

Ezechiel ist nur die Rede von geistlicher Hurerey, und ervath bedeutet nur Blöse, wie der große Exeget Dathe übersetzt: retegam coram eis pudenda tua; und in der andern Stelle heißt es zur zur Schande der Blöse deiner Mutter; ervath bedeutet also niemals Unzucht.

4) Das ασχημον der Septuaginta bedeutet nicht nothwendig etwas unzüchtiges, und gegen Onkelos steht eine Menge der angesehensten Schriftausleger, welche das Wort ervath dabar von verschiedenen beträchtlichen Fehlern des Leibes und Gemüths verstehen.

5) Moses hat ein eigenes Gesetz 3 B. 20, 10. gegen Ehebrecher gegeben, es ist also nicht möglich, daß er Deut. 24, 1 — 4. wegen Ehebruch die Ehescheidung gestattet habe.

6) Wenn auch der Ehemann keine Zeugen aufzubringen vermochte, so konnte er doch seiner Frau den Reinigungseid auftragen, wodurch die Schuld immer hergestellt wurde. Das Gesetz Deut. 24, 1 — 4. war also nicht für den Fall

gegeben, wenn der Mann nicht im Stande war, den Ehebruch der Frau durch Zeugen zu erweisen.

7) Sagen daß der Mann, im Falle er voraussahe, daß seine Frau die Schrecken des Reinigungseids überstehen würde, ihr solchen Eid nachlassen, und sie nach Deut. 24, 1 — 4. scheiden konnte, ist die allerkahlste Ausflucht. Denn Moses hätte sonst eine solche Absicht ausgedrückt. Es ist also bloße Erdichtung, dem Moses eine solche Absicht unterzulegen, und es ist bis zur Ueberzeugung klar, daß Moses Deut. 24. die Ehescheidungen in vielen andern Fällen, wie die Worte des Gesetzes es deutlich sagen, gestattet habe.

8) Daß nach Deut. 24. Moses die Ehescheidung aus mehrern Ursachen erlaubte, erhellet noch mehr aus dem dritten Verse, wo der Haß des Mannes als hinreichender Grund der Ehescheidung angenommen wurde.

9) Das Gesetz des Moses ist nicht neu, sondern aus einem älteren Herkom-

men in die mosaische Gesetzgebung übergetragen. Moses arbeitet nur den Misbräuchen entgegen.

10) Ein so rohes Volk, wie die Israeliten gewesen, war eines so erhabenen Gesetzes, welches blos im Falle der Unzucht die Ehescheidung gestattete, nicht einmal fähig, und ihnen ein solches Gesetz beylegen, ist ein auffallender Verstoß gegen die Philosophie und die Geschichte der Menschheit.

11) Deut. 22, 13—19. giebt Moses dem jungen Ehemann nur das Rechtsmittel an Handen, wie er sich wegen des Betrugs und der Beleidigung, die ihm die Frau anthat, vor Gericht öffentliche Satisfaction verschaffen könnte.

12) Im Deut. 24, 1—11. kommt kein Wort vor, daß das Weib wegen der zweyten Heurath vor Gott verabscheuungswürdig sey, und daß die Juden das Gesetz der Ehescheidung nicht mit sich nach Palästina nehmen sollen. Es ist also grundfalsch, daß nach Mose die erste Ehe beyder Eheleute auch nach

der Scheidung noch als gültig bestand, denn sonst hätte ja eben der erste Mann die Frau wieder zu sich nehmen müssen; und die letzten Worte des vierten Verses beziehen sich nur auf den Umstand, daß die zum zweytenmal geschiedene Frau nicht wieder vom ersten Manne angenommen werden dürfe.

Durch diese Bemerkungen will Hr. Kr. die Unzulänglichkeit meiner Exegese, und mich als einen sehr großen Freund von Vermuthungen und Probabilitäten bis zur Evidenz erwiesen haben. Allein man darf die gegen mich gemachte Bemerkungen nur lesen, um sich sogleich zu überzeugen, daß er donquixotirte. Durch seine zwey ersten Bemerkungen beweiset er platterdings nichts gegen meine Exegese, und was er in seiner dritten Bemerkung vorbringt, zeuget gegen Hrn. Kr. selbst, und man kommt dabey in Versuchung, an seinen philologischen und exegetischen Kenntnissen zu zweifeln. Ist nicht sonderbar, in beyden angeführten Stellen ervath durch Blöse zu über-

setzen? Was für ein Sinn liegt alsdann wohl in solchen Stellen? — — Doch gesetzt, ervath bedeute Blöse der menschlichen Schaamtheile; also wohl; — so nehmen wir einmal diese Bedeutung auch bey Mose Deut. 24, 1 — 4. an. Wird aber nun nicht der nämliche Sinn der Verordnung herauskommen? — Die Ursache der Ehescheidung würde seyn: wenn der Mann gefunden hat an seiner Frau ervath dabar, pudendorum negotium, Handlung der Schaamtheile. Worauf soll sich aber eine solche Handlung der Schaamtheile beziehen, und was für eine Handlung der Schaamtheile kann hier verstanden werden? — Liegt hier nicht immer die Ursache vor, wenn er an ihr eine unzüchtige Handlung bemerkte? —

Die vierte Bemerkung ist von gar keinem Werthe, und verdient daher keine Antwort. Was aber der Hr. Kr. in der fünften, sechsten und siebenten sagt, darauf habe ich schon in meiner Abhandlung hinlänglich geantwortet. Es

ist daher nicht nöthig, solches alles hier zu wiederholen. Dadurch, daß Mose die Verordnung gab, daß der Mann seine Frau nur in dem Falle scheiden könnte, wenn er an ihr eine unzüchtige Handlung bemerkte, dadurch hat er gewiß seine Absicht hinlänglich ausgedrückt, nicht aus mehreren Ursachen die Ehescheidung zu erlauben. — Welche Umschreibung war dann noch zum bessern Verstand dieser Verordnung nöthig? — Nur im Falle, wenn Mose aus mehreren Ursachen die Ehescheidung erlaubt hätte, wäre eine Aufzählung solcher Fälle nöthige gewesen, um nicht die Ehescheidung selbst wegen der geringsten Ursachen zu gestatten, welches doch aus seiner Verordnung folgen würde, wenn die Worte ervath dabar den allgemeinen Sinn irgend eines Mangels enthielten. Alsdann könnte aber der Hr. Kr. Nr. 9. unmöglich behaupten, daß Mose den Misbräuchen der schon vorher stattgehabten Ehescheidungen in seiner Verordnung Deut. 24, 1 — 4. hätte ent-

gegen arbeiten wollen, indem durch eine solche Verordnung, wenn ervath dabar den Sinn hat, welchen Hr. Kr. unterzulegen sucht, die Ehescheidungen mit all ihren Misbräuchen wären beybehalten und gepflegt worden. Verwickelt sich also der Hr. Kr. dadurch nicht im Widerspruch? Und scheint nicht alles von ihm vorgebrachte nur aus Vorurtheil und Anhänglichkeit an Authorität niedergeschrieben zu seyn? —

Die Bemerkung Nr. 8. beweiset noch nicht, daß die Ehescheidung aus mehreren Ursachen erlaubt war. Denn nach Moses Verordnung wurde eine geschiedene Frau, wenn sie sich mit einem andern Manne abgab, als unrein und verabscheuungswürdig vor Gott dargestellt, und ihre Verbindung mit einem anderen Manne, nach der Scheidung, schien vor Gott und dem Gewissen nicht als eine Ehe angesehen zu werden. Da sie aber dadurch, daß sie sich nach der Scheidung mit einem andern Manne verband, eben den Beweis ihrer Unent-

haltsamkeit ablegte, und also den Grund, daß sie wegen Unzucht geschieden wurde, bestätigte, so untersagte Mose als bürgerlicher Gesetzgeber den ersten Mann, eine solche Frau zurückzunehmen, weil vorher zu sehen war, daß die Einigkeit doch nicht hergestellt, und der Vorwurf der begangenen Unzucht und Untreue immerhin statt finden würde, und weil bey einer solchen Zulassung den Ausschweifungen freye Zügel gelassen, und alle Festigkeit der ehelichen Treue verschwinden würde. — Der zweyte Mann konnte übrigens die Frau, nachdem sie schon von dem ersten Manne wegen Unzucht geschieden war, wohl immerhin als eine unzüchtige, und deswegen geschiedene Frau hassen, und sie wieder von sich scheiden, weil sie vor der Welt stets als eine Person erschien, welche unzüchtig gehandelt hatte. Denn dieser Fleck klebte ihr immerhin an.

Aus der zehnten Bemerkung des Hrn. Kr. folgt das gar nicht, was er schließt. Obgleich die Israeliten rohe waren, so

mußten sie sich doch das Gesetz Deut. 24, 1 — 4. eben so gesetzt seyn lassen, wie noch andere Gesetze, welche ihrer Sinnlichkeit eben so sehr, und noch mehr entgegen waren. Ist nicht das Gebot der Liebe seines Nächsten wie sich selbst, weit erhabener, als die Untersagung der Ehescheidung ausser dem Falle einer unzüchtigen Handlung? Und doch wurde ein solches Gesetz den rohen Israeliten gegeben, 3 B. 19, 16 — 18. Was schien unphilosophischer, als den Glauben an einen Gott den Israeliten vorzutragen, welche von der Vielgötterey völlig angesteckt waren? — Und doch war die Verehrung eines einzigen Gottes die Grundmaxime der mosaischen Gesetzgebung? — u. s. f. Die Behauptung also, daß Mose nur wegen einer unzüchtigen Handlung die Ehescheidung erlaubte, ist weder gegen Philosophie noch gegen Geschichte.

Was die eilfte Bemerkung anbelangt, ist zwar wahr, daß durch die Verordnung Deut. 22, 13 — 19. dem jungen

aufgebrachten Ehemann wegen des Betrugs und der ihm von seiner Frau zugefügten Beleidigung einige Genugthuung verschafft wurde; allein diese Genugthuung war nicht sowohl dem jungen Ehemann: als vielmehr der Ehre des israelitischen Volks zugedacht, welche durch das unzüchtige Betragen dieses jungen Mädchens verletzt wurde. Deswegen setzte Mose bey Bestimmung der Strafe der Steinigung ausdrücklich hinzu: sie soll sterben, weil sie Unrecht in Israel gethan hat, er gab aber keineswegs als Ursache an, daß sie sterben sollte, weil sie den Ehemann getäuscht, und betrogen hätte. Zudem tritt noch Deut. 22, 13 — 19. der junge Ehemann nicht einmal als Kläger auf, sondern seine Absicht, warum er von seiner Frau das böse Gerücht ausstreuete, gieng allein dahin, um sie scheiden zu können, wie aus der ganzen Stelle abzunehmen ist. Die Verordnung konnte also nicht die eigentliche Absicht haben, ihm Genugthuung zu leisten. — Viel-

mehr waren die Aeltern der Frau, welcher Böses nachgeredet wurde, die eigentlichen Kläger, sie traten vor Gericht und sie führten sogar den Beweis von der Unschuld der Frau, ihrer Tochter; den Aeltern und der Tochter wurde daher, wenn das Gerücht falsch war, Genugthuung geleistet. — Es bleibt also noch immerhin ausgemacht, daß Deut. 22. der Ehemann blos seine Frau zu entfernen, und nicht steinigen zu lassen suchte, und daß er deswegen von ihr das böse Gerücht, als habe er sie nicht als Jungfrau gefunden, ausstreute; und es bleibt wahr, daß nach Mose Deut. 24, 1 — 4. nur wegen einer unzüchtigen Handlung die Ehescheidung gestattet war.

Die zwölfte Bemerkung des Hrn. Kr. widerlegt sich von selbst. Man darf nur den ebräischen Text lesen, um sich zu überzeugen, daß Mose das geschiedene Weib, welches wieder geheurathet hatte, als verabscheuungswürdig vor Gott darstellte. Denn er verordnete ausdrücklich, daß der erste Mann diese

verunreinigte Frau nicht wieder annehmen sollte כי־תועבה הוא לפני יהוה, weil sie ein Abscheu würde vor Jehovah's Angesicht. — Würde der Hr. Kr. den ebräischen Text selbst gelesen haben, so hätte er sich sogleich überzeugt, daß Michaelis nicht treu übersetzte, wenn er sagte: dies ist vor Gott ein Abscheu. Denn er ließ das Verbindungswort כי in der Uebersetzung ganz aus, und brachte dadurch einen ganz anderen Sinn hervor. — Doch auch gesetzt, daß die Stelle wirklich in der Uebersetzung hieße: dies ist vor Gott ein Abscheu: so fragt sich nun, worauf sich das הוא beziehe? — Etwa nur darauf, wenn der erste Mann die geschiedene Frau zu sich nehmen würde, oder darauf, wenn die geschiedene Frau wieder heurathete, und dadurch unrein würde, oder auf den ganzen vorhergehenden Satz, wodurch den Israeliten ihrer Herzenshärtigkeit wegen die Ehescheidung εκ λογου πορνειας ervath dabar wegen Unzucht gestattet wurde? — Und wenn man in der

nämlichen Verbindung liest: und du sollst nicht mit Sünde beflecken das Land, welches Jehovah u. s. f. kann man wohl als ein guter Exeget diese Worte nur auf den Umstand beziehen, daß der erste Mann seine geschiedene Frau nicht wieder zurücknehmen sollte, wenn sie nach der Scheidung geheurathet hat, oder muß man diese Erklärung von der vorhergehenden Anordnung verstehen, welche allein wegen Herzenshärte; der Israeliten gemacht wurde? — Mose, welcher die übeln Folgen der Ehescheidung in einem Staate gar wohl kannte, war gewiß darauf bedacht, solche üble Folge in dem Staate, welcher die Israeliten in Palästina bilden würden, entfernt zu halten. Die letzten Worte seiner Verordnung Deut. 24, 4. hatte daher gewiß eine solche Absicht zum Grunde, und sie müssen sich auf die vorhergehende Verordnung erstrecken, welche zwar den Israeliten während ihrer Wanderung durch die Wüste, wegen ihres ungestümen und leidenschaftlichen Cha-

rakters die Ehescheidung wegen Unzucht gestattete, welches aber in Palästina nicht mehr statt haben sollte, weil jede Ehescheidung vor Gott und dem Gewissen ein Abscheu und Sünde wäre.

Wie wenig also Hr. Kr. durch seine Bemerkungen meine Exegese der mosaischen Verordnung Deut. 24, 1 — 4. entkräftete, wird der unpartheyische und sachverständige Leser nach Prüfung beyderseitiger Gründe zur Genüge sehen. Ich komme daher zu meiner Exegese der Stellen des Matth. 19, 9. und 5, 32. zurück.

Vierter Satz.

Die Stellen des Matth. 19, 9. und 5, 32. gestatten keine Ehescheidung in der christlichen Kirche. Widerlegung der Gegenbemerkungen.

Ich habe allbereits schon in meinem zweyten Satze von der Stelle des Matth.

19, gesprochen, und weise daher auf das dort gesagte zurück. Dieser Stelle zufolge traten die beyden jüdischen Schulen, Schammaianer und Hillelianer, wovon schon Erwähnung geschahe, zu Jesus als einen neu aufgetretenen Lehrer, um ihn durch die so sehr verwickelte Frage von der Ehescheidung und dem Sinne der mosaischen Verordnung theils in Verlegenheit zu setzen, theils seine Erklärungsart der mosaischen Verordnung zu hören.

Ihre erste Frage war, ob man aus jeder Ursache die Ehe scheiden dürfte? — Jesus antwortete, daß die Ehescheidung dem Zwecke der Schöpfung und der Natur des ehelichen Bandes widerspräche. Die Juden fragten also weiter: Mose hat doch befohlen, einen Scheidebrief zu geben, und folglich die Ehen zu scheiden? — Hierauf antwortete Jesus, daß Mose wegen ihrer Herzenshärte die Ehescheidung gegen die Anordnung des Schöpfers erlaubt habe, daß er aber ihnen sagen müsse, daß ein jeder, welcher

seine Ehe ausser dem Falle der Unzucht (ausser dem im Gesetze bestimmten Falle, seine Frau nicht als Jungfrau gefunden zu haben) scheide, die Ehe breche, u. s. f. — Eben an dieser Erklärung Jesu von der mosaischen Verordnung war den getheilten jüdischen Partheyen gelegen. Durch die Worte Matth. 19, 9. ich aber sage euch (euch Pharisäern als Anhängern der Schule Hillels, welche die Frage stellten), konnte und wollte also Jesus denselben keineswegs den in seinem theokratischen Staate von ihm aufgestellten Grundsatz von Erlaubniß der Ehescheidung bekannt machen; sondern Jesus Antwort kann und muß nur Bezug auf die ihm vorgelegte Frage wegen der von Mose gestatteten Ehescheidung haben, und den Juden als Juden und Anhängern des mosaischen Gesetzes die ihnen von demselben Gesetze aufgelegte Verbindlichkeit erklären. Ja, daß Jesus durch diese Erklärung Matth. 19, 9. die Maxime seines theokratischen Staates nicht aufstellen wollte, erhellet aus Marc. 10, 10 —

12. wo ihm seine Jünger, welche, von der laxen rabbinischen Lehre eingenommen, die Erklärung der mosaischen Vorordnung für zu strenge hielten, zu Hause nochmals wegen Erlaubniß der Ehescheidung fragten, und wo er erst ihnen als seinen Anhängern, den in seinem ethischen Staate von ihm aufgestellten Grundsatz von der Ehescheidung bekannt machte, und erklärte, daß alle Ehescheidung untersagt wäre. Vergl. Matth. 19. 3 — 6. Daher rührte nun die noch größere Unzufriedenheit der Jünger Jesu, und ihre laute Aeusserung Matth. 19, 10. bey einem solchen Verhältnisse lieber gar nicht zu heirathen. Allein Jesus, ohne deswegen von seinem reinmoralischen Grundsatz wegen Unzertrennbarkeit der Ehe, abzugehen, sagte ihnen nur, daß jedem freystünde, zu heirathen, oder nicht; daß aber derjenige, welcher zum Nichtheirathen entweder nicht körperliche, oder nicht geistige Anlage hätte, sich stets nach den Pflichten betragen müßte, welche der gewählte Zustand in sich

schlösse. — Man sieht hieraus, daß Jesus durch Matth. 19, 9. für seinen theokratischen Staat keine Verordnung gegeben, sondern daß er selbst, nach allen Umständen dieser Geschichte zu urtheilen, in seinem Gottesreiche alle Ehescheidung untersagt habe.

Eben so wenig wie bey Matth. 19. gestattete Jesus bey Matth. 5, 32. eine Ehescheidung. In dieser ganzen Rede stellte Jesus ein Ideal von Tugend und Vollkommenheit auf, und er hob aus dieser Ursache solche mosaische Verordnungen aus, durch deren Verbesserung er die Höhe dieses Ideals um so zuverlässiger erwies. Von dieser Art war nun auch Matth. 5, 31. 32. die Vervollkommnung und Verbesserung der mosaischen Verordnung wegen Ehescheidung. Den Israeliten, sagte er, wurde erlaubt, ihre Ehen zu scheiden, wenn sie nämlich, wie ich im dritten Satze erwiesen habe, an ihrer Frau bemerkten ervath dabar, λογον πορνειας, eine unzüchtige Handlung oder Befriedigung des Naturtriebs

vor der ehelichen Verbindung. Diese Verordnung suchte Jesus im 32. Verse zu vervollkommnen, und er erklärte demnach in einer Antithese: ich aber sage euch, daß ein jeder, welcher seine Frau scheidet in Rücksicht jener Ausnahme, wenn der Mann fand, daß seine Frau schon vor der ehelichen Verbindung mit ihm ihren Geschlechtstrieb mit einem anderen befriedigt hatte, die Ehe breche, und daß derjenige, welcher eine solche Entlassene heirathe ein Ehebrecher sey.

Diese Erklärung kann nur die einzig wahre seyn. Denn da Jesus die mosaische Verordnung hier im 32. Verse zu verbessern suchte; die mosaische Verordnung aber nur im Falle, wenn der Mann an seiner Frau die von ihr vor der Ehe vorgenommene Befriedigung des Naturtriebs bemerkte, die Ehescheidung gestattete, so muß Jesus, wenn sein Gegensatz nicht ohne allen Sinn seyn soll, die Ehescheidung auch aus dieser Ursache untersagen, aus welcher Mose sie gestattete, und eine Ausnahme

vom allgemeinen Gesetze zuließ, welches doch die Unzertrennbarkeit der Ehe festsetzte.

In Hinsicht der aus dem Worte παρεκτος aufsteigenden Schwierigkeit und ihrer Beantwortung verweise ich auf meine Abhandlung selbst. Nur dieses muß ich noch bemerken. Man hat bisher die Stellen des Matth. 19, 3 — 9. und 5, 31. 32. für Parallelstellen gehalten und eine aus der anderen zu erklären und zu bestätigen gesucht. Allein man vergaß hierbey auf alle Umstände Rücksicht zu nehmen, welche doch beweisen, daß hier keine Parallele statt habe. Denn in beyden Stellen liegt eine andere Absicht zu Grunde, und Veranlassung, Zeit, Ort, Zuhörer alles ist verschieden. — Kommen also gleichwohl ähnliche Worte und Sätze vor, und ist auch von einem ähnlichen oder dem nämlichen Gegenstande die Rede, so können sie doch nicht in Hinsicht des Verstandes und Sinnes mit einander verglichen und verwechselt werden, weil bey einer durch

das Ganze statthabenden Verschiedenheit keine Parallele gesucht werden darf. (m. s. m. Abhandl.)

Gegen diese meine Exegese macht nun Hr. Kr. folgende Bemerkungen.

1) Man darf die Schrift nicht nach seiner Privatmeinung richten.

2) Die aufgestellte Vermuthung bey Matth. 5, 32. daß παρεκτος aus παρ ἐκ του entstanden, ist bloße Vermuthung und bloße Möglichkeit ohne allem kritischen Grunde.

3) παρ ἐκ του macht nach der Etimologie immerhin eine Ausnahme.

4) Matth. 19, 9. kommt ebenfalls die nämliche Ausnahme vor, παρεκτος ist also bey Matth. 5, 32. nicht verdorben.

5) Bey Matth. 19. sagt Jesus nicht daß Ehescheidung dem Zwecke der Schöpfung entgegen sey, und eine solche Behauptung ist grundfalsch. Jesus sagt nur: der Schöpfer habe im Anfange die Menschen, ein Männlein und ein Weiblein geschaffen, er habe gesagt, der

Mann wird Vater und Mutter verlassen, und seinem Weib anhangen, und sie werden zwey in einem Fleische seyn, daher sind sie nicht zwey, sondern ein Fleisch, und was Gott zusammengefügt hat, soll der Mensch nicht trennen. Christus hat zwar hier die Ehe der Regel nach als unzertrennlich erklärt, allein da er nachher eine Ausnahme hinzufügte, kann man nicht sagen, daß er alle Ehescheidung verwerfe.

6) Es ist ein derbes Falsum, zu behaupten, Christus erkläre Matth. 19, 9. die mosaische Verordnung, indem im ganzen Verse keine Spur davon vorkömmt. Die Stellen Matth. 5, 31. 32. und 19, 8. 9. sind augenscheinlich parallel, sie enthalten eine Anthithese, und Jesus bringt Matth. 19, 9. seine eigene Lehre vor.

7) Es ist ein Sophisma, wenn man nach Matth. 19, 10. 11. 12. und Marc. 10. ein strenges allgemeines Verbot aller Ehescheidungen behauptet, und dabey vergißt, Matth. 19, 9. in

Betrachtung zu ziehen, wo doch eine Ausnahme gestattet wird.

Es ist also ein ganz falscher Satz, daß Christus selbst im Falle der Unzucht die Ehescheidung verboten habe, indem aus Matth. 5, 32. 19, 9. offenbar eine solche Ausnahme gestattet wird.

Dieses sind die Bemerkungen, worauf sich der Hr. Kr. so vieles zu gut thut, und wodurch er glaubt, mir vollkommen widerlegt zu haben. Allein auch nur ein wenig beleuchtet verlieren sie alles Gewicht, und fallen in ihr Nichts zurück. Denn

1) ob man gleich nach seiner Privatmeinung nicht die Schrift richten darf, und es daher unverzeihlich ist, wenn man wahre Begebenheiten für Träumereyen hält, und um seiner Meinung mehr Gewicht zu geben, sogar Donnerwetter hineinträgt, wo keine sind, oder um sich zu helfen, den litterärischen Sinn mystisch nimmt; so ist doch dieses der Fall nicht bey meiner Erklärung der Stelle Matth. 5, 32. Denn ich trage

hier meine Meinung nicht in den Text, sondern befolge nur die Grundsätze einer richtigen Exegese, welche sichs zur Pflicht macht, die vorkommenden Widersprüche zu heben. Daß bey Matth. 5, 32. ein Widerspruch statt fände, wenn eine Ausnahme angetroffen würde, folgt selbst aus dem Eingeständnisse des Hrn. Kr. indem er sagt; daß die Ehen der Regel nach, (das heißt doch wohl soviel, als dem Sittengesetze zufolge) unzertrennlich seyen. Nun vorausgesetzt, daß Jesus als Gründer eines theokratischen Staates die Maximen der Sittlichkeit zur Norm des Wandels seiner Anhänger machte, und in seinen Forderungen, wie es das Sittengesetz verlangt, unnachsichtig war, Matth. 19, 3 — 7. Marc. 10, 11. 12. Matth. 19, 10. 11. vorausgesetzt, daß in allen Stellen der Schrift, von deren Aechtheit kein Zweifel statt findet, die Unzertrennlichkeit der Ehe und das Verbot aller Ehescheidungen dem Sittengesetze angemessen festgesetzt werden, muß nicht der Exeget (wenn er auf eine Stelle

stößt, welche das Sittengesetz modificirt, und dadurch zur Unsittlichkeit hinführt, welche folglich mit dem Sittengesetze im Widerspruche steht, und gegen deren Aechtheit ohnehin Zweifel obwalten) diesen scheinbaren Widerspruch zu heben, und die Stelle mit der übrigen Lehre Jesu in Uebereinstimmung zu bringen suchen? — Dieses that ich bey meiner Erklärung des Matth. 5, 32. ohne den Text nach meiner Privatmeinung zu richten, indem Unzertrennlichkeit der Ehe vom Sittengesetze und von Jesus geboten wird.

Dem zufolge ist schon genug, wenn auch nur Möglichkeit einer Veränderung in dem Worte παρεκτος statt findet, und die zweyte Bemerkung ist daher von so wenigem Gewichte als die dritte. Denn die Worte παρ ἐκ του durch zweymaliges ausgenommen, oder ausser uns zu übersetzen, ist gewiß sprachwidriger, als die Uebersetzung per illud ex ratione, welche zwar ebraizirt, aber eben deswegen nm so eher anzunehmen

ist, weil der griechische Text des Matthäus aus dem Ebraischen oder vielmehr Syrischen herkommt.

Die vierte Bemerkung ist unwahr, wenn Hr. Kr. die Stellen Matth. 5, 32. und 19, 9. für die nämlichen hält, und eine aus der anderen zu erklären sucht, indem beyde Stellen keine eigentliche Parallele sind, wie ich deutlich gezeigt habe.

Die fünfte Bemerkung aber ist höchst lächerlich, indem Hr. Kr. sich selbst widerspricht. Mir sagt er nach, ich ließe durch die Worte, daß eine jede Ehescheidung dem Zwecke der Schöpfung entgegen sey, Jesus etwas vortragen, welches er gar nicht gesagt hätte, und grundfalsch von mir angegeben würde; und der gute Herr führt doch eben die Worte von Jesus an, welche das nämliche nur in anderen Ausdrücken sagen. Sollte man hierdurch nicht verleitet werden, an den exegetischen Kenntnissen des Hrn. Kr. zu zweifeln? Wie kommt es, daß er selbst den Satz daraus folgert,

Christus habe zwar die Ehe, der Regel nach, als unzertrennlich erklärt? — Sagt er wohl hierdurch im Grunde etwas anderes, als was ich selbst sagte? — Daß aber Jesus keine Ausnahme von dieser Regel oder Maxime der Sittlichkeit machte, habe ich erwiesen.

Das derbe Falsum, welches Hr. Kr. nach seiner sechsten Bemerkung will gefunden haben, wird der Exeget, welcher meine Gründe der Auslegung des Matth. 19, 9. erreget, keineswegs finden, sondern vielmehr den Grundsätzen einer gesunden Kritik zufolge mir zwar einräumen, daß Matth. 5, 32. und 19, 9. keine Parallelstellen seyn, es wäre denn Sache, jene Stellen als parallel anzusehen, wo ähnliche oder die nämlichen Ausdrücke vorkommen, obgleich eine andere Absicht, eine andere Veranlassung, eine andere Zeit, ein anderer Ort, und andere Zuhörer, mit einem Worte alles verschieden in beyden Stellen angetroffen wird. Aber wie Hr. Kr.? — Wenn Matth. 5, 32. und 19, 9. Parallele

sind, was sind denn die Stellen Matth. 19, 3 — 12. und Marc. 10, 2 — 12? — In diesen beyden Stellen findet man die nämliche Absicht und Veranlassung, den nämlichen Ort, und die nämlichen Zuhörer, also einen vollkommenen Parallelismus. — Aber kann man dieses auch von Matth. 5, 32. und 19, 3 — 12. behaupten? — Sapienti pauca.

Die siebente Bemerkung trifft mich ganz und gar nicht. Denn daß ich bey Erklärung der Stellen, des Matth. 19. und Marc. 10. nicht auch den 9. Vers Matth. 19. vergaß; beweiset meine Exegese von eben diesem Verse, und davon zeugen ja die so eben berührte Bemerkungen des Hrn. Kr. Wie mag mich also derselbe zum Sophisten machen? — Er stellte mich schon als einen Unphilosophen Unphilologen und Unexegeten dar, und nun stempelt er mich auch noch zum Sophisten! — Pacce Domine.

Das vom Hrn. Kr. S. 49. gegen mich angeführte Gleichniß ist so hinkend,

und unpassend, daß es gar keiner Rücksicht werth ist.

Nur muß ich noch den Vorwurf berühren, welchen mir Hr. Kr. macht, die Stelle 1. Corinth. 7, 15. mit keinem Worte berührt zu haben, welche doch ein so deutliches Zeugniß für die Auflößlichkeit der Ehe im Falle einer böslichen Verlassung enthalte. — In der That, wenn Hr. Kr. dieses nicht S. 54. mit so klaren Worten mir vorwürfe, ich würde an der Wirklichkeit um so mehr zweifeln, als von einem langjährigen Professor zu Neresheim erwartet wird, daß er Stellen, welche er für sich anführt, doch erst genau ansehe, und lese, und sie auch gerade nur dasjenige sagen lasse, was sie in der That sagen. — In welchem Verse Herr Kritiker, und durch welche Worte sagt Paulus, daß die christliche Frau, wenn sie von ihren unglaubigen Manne verlassen werde, wieder heirathen dürfe, und daß ihre Ehe mit dem Unglaubigen aufgelöst sey? — Sagte nicht Vers 11. Paulus den

Eheleuten, daß der Herr befohle, nach geschehener Absonderung nicht wieder zu heirathen? — Und ist der funfzehnte Vers nicht seine Privatmeinung, daß man den unglaubigen Theil, welcher sich trennen will, nicht zurückhalten solle oder könne, weil er nicht an einer solchen Anordnung gebunden wäre? — Paulus wollte keine Streitigkeiten haben. Erlaubt er aber dadurch gegen die Verordnung des Herrn Vers 11. dem christlichen Ehetheile eine andere Ehe? — — Eben weil Paulus solches nicht that, so berührte ich diese Stelle nicht, indem sie mich gar nicht traf.

So wären demnach alle Bemerkungen des Hrn. Kr. gegen mich in Hinsicht meiner aufgestellten Maximen aus dem Sittengesetze und der h. Schrift so geeigenschaftet, daß sie dieselben weder erschüttern, noch zernichten. Vielmehr bestehen meine Grundsätze ungeachtet aller Gegenbemühungen in der nämlichen Kraft, wie zuvor.

Nun will ich nur noch des Hrn. Kr. Bemerkungen gegen meine vorgetragene Geschichte, wodurch er mich als einen recht unwissenden und partheyischen Geschichtsforscher herzustellen suchte, prüfen, und sehen, ob er in diesem Stücke seine Absicht so gut wie in dem Vorhergehenden erreicht habe.

Fünfter Satz.

Die Ehescheidungen waren bey den ersten Christen bis gegen das vierte Jahrhundert nicht erlaubt, sondern wurden erst um diese Zeit eingeführt. Widerlegung der Gegenbemerkungen.

Geschichte der Ehescheidungen wurde von vielen Theologen und Kanonisten bearbeitet, aber man vermißte doch im Ganzen das Pragmatische einer solchen Geschichte. Man führte zwar Stellen aus den Kirchenvätern und Koncilien für und dagegen an; allein man untersuchte we-

weder den Anfang noch den Fortgang der Lehre und Gewohnheit der Ehescheidungen, sondern begnügte sich, entweder die Erlaubniß oder das Verbot derselben aus Privatmeinungen in den ersten Zeiten erwiesen zu haben; ja manche glaubten sogar, durch Mehrheit der Stimmen den Sieg über die entgegengesetzte Meinung davon getragen zu haben. Hierbey wurde von beyden Theilen noch gewöhnlich der unverzeihliche Fehler begangen, daß sie die Stellen, die ihnen günstig schienen, auszogen, ohne sie in der Verbindung mit dem vorhergehenden und nachfolgenden zu betrachten, wodurch doch oft ein ganz anderer Sinn sich herausgeworfen hätte.

Allen diesen Gebrechen suchte ich in meiner kurzen Geschichte der Ehescheidungen entgegen zu arbeiten. Indem ich die herrschende Lehre und Gewohnheit der Kirche in Hinsicht der Ehescheidungen vorzulegen, mich bemühte, suchte ich eben jene Zeugnisse von Vätern auf, woraus man offenbar erkennt, daß das-

jenige, was sie sagten, der herrschende Grundsatz in der Kirche war. Es kömmt nämlich hier nicht darauf an, daß dieser oder jener Vater diese oder jene Meinung vorbringe, indem solche Meinung immer nur Privatmeinung seyn kann, sondern die Sache beruht eigentlich auf solchen Zeugnissen, welche die fragliche Lehre als die herrschende der Kirche vorlegen.

Solchem nach kann man mit Gewißheit behaupten, daß die in Justins Apologie vorgetragene Lehren und Sitten der ersten Christen, worunter auch diese war, daß man keine geschiedene Frau heirathen dürfte, die herrschenden in der christlichen Kirche der ersten Zeiten gewesen seyen, weil Justin dadurch die Christen vor der heidnischen Welt zu rechtfertigen suchte. — So müssen wirklich alle Ehen nach vorgegangener Scheidung den getrennten Ehetheilen noch bis gegen das vierte Jahrhundert in der christlichen Kirche untersagt gewesen seyn, weil Marcion daher Veranlassung nimmt,

an Wahrheit der Lehren Jesu zu zweifeln, und weil nicht nur noch zu Hieronymus Zeiten eine gewisse Fabiola, welche nach der Scheidung aus Unwissenheit heirathete, nach eingezogener Belehrung von der Unerlaubtheit einer solchen Ehe deshalb strenge Buße that, sondern weil auch die Kirchenversammlungen zu Eliberis, Arles, Angers und Milet ausdrücklich eine andere Ehe zu Lebzeiten der obschon wegen Ehebruch geschiedenen Theilen untersagten. — So muß im Anfange unter den Christen nur wegen Unzucht die Absonderung in den Ehen erlaubt gewesen seyn, weil man, wie aus Hermas, Origenes, Gregor und Augustin zu ersehen ist, deswegen das Wort Fornikation auf allerlei Vergehen ausdehnte, um nur Absonderung in mehrern Fällen gestatten zu dürfen. —— So muß man erst gegen das vierte Jahrhundert angefangen haben, nach der Scheidung den Eheleuten eine andere Ehe zu gestatten, weil Origenes äussert, daß einige Vorsteher (also nur

einige Vorsteher) der Kirche gegen das Gesetz der Schrift dem Weibe bei Lebzeiten seines Mannes wieder zu heirathen erlaubten. — So muß der Grund einer solchen Erlaubniß auf den kaiserlichen Verordnungen beruht haben, weil Origenes sagt, daß einige Vorsteher der Kirche die Erlaubniß nach geschehener Scheidung wieder zu heirathen, aus Ursache gestattet, und sich nach anderer Gutdünken gerichtet hätten, um größere Uebel zu vermeiden; und weil Asterius, Gregor, Ambros, Hieronymus, Augustin Lactantius u. s. f. ausdrücklich erklären, daß man im Christenthume sich nicht nach den kais. Verordnungen im Betreffe der Ehescheidungen richten dürfe. — — Diese Sätze führte ich in gedrängter Kürze in meiner Abhandlung aus, und ich muß daher den Leser dahin verweisen.

Dagegen machte nun Hr. Kr. folgende Bemerkungen. Nachdem er sein vorzügliches Misfallen gegen den zweiten Theil meiner Abhandlung, worinne

ich die eben erwähnte Sätze ausführte, bezeigt hat, so fragt er S. 71.

1) ich hätte den Beweis viel strenger anordnen und vollständiger ausführen müssen, und ich hätte nicht einmal den eigentlichen Gesichtspunkt richtig gefaßt, noch weniger befriedigend aufgelöst, wornach ich nämlich hätte beweisen müssen, daß die gänzliche Unauflöslichkeit der Ehe in allen Fällen von Anbeginn des Christenthums durch alle Jahrhunderte und allgemein gelehrt, geglaubt, und zwar als ein christliches Dogma gelehrt und geglaubt worden wäre. Origenes, Basilius, Epiphanius, Theodoret und Asterius hätten die Auflöslichkeit des Ehebands gelehrt, und Augustin noch schwankend über diesen Gegenstand geschrieben. Es hätte also bis dahin keine allgemeine Tradition geherrscht u. s. f.

2) Mein Vortrag, daß die ersten Christen die Ehen nicht geschieden hätten, wäre weder wahr, noch beweisend. Denn erstens wären die ersten Christen

mit den Ehescheidungen bekannt gewesen und nicht nur Paulus hätte die Ehescheidung im Falle der böslichen Verlassung erlaubt, sondern auch Justin hätte ausdrücklich bezeugt, daß seine Frau sich von ihrem Manne durch den libellum repudii getrennt hätte; und Origenes und Tertullian hätten bekannt, daß Frauen, deren Männer den geistlichen Stand annahmen, sich bei Lebzeiten dieser Männer wieder verheirathet hätten. Zudem gestünde ich selbst, daß die Ehescheidungen gegen die Mitte des dritten Jahrhunderts angefangen hätten, wobei ich in Anführung der Zeugen so nachlässig zu Werke gegangen wäre, daß ich zwar einen Hieronymus und Chrisostemus aufgeführt hätte, welche doch bekanntlich gegen die in ihren Zeiten häufig eingeführten Ehescheidungen eiferten, folglich nicht bezeugen könnten, daß die ersten Christen ihre Ehen nicht schieden. Zweitens wäre mein Vortrag, daß die ersten Christen die Ehen nicht schieden, nicht beweisend, weil er nicht allgemein

wahr wäre, und daraus, daß sie nicht wieder nach der Scheidung heiratheten, als aus einem einseitigen Facto nicht auf das jus geschlossen werden könnte, besonders da der Grund, warum die Christen nicht wieder heiratheten, in der allgemeinen Abneigung vor der zweiten Ehe gelegen wäre.

3) Ich hätte einen ungemeinen Mangel an Genauigkeit und kritischer Richtung bewiesen, daß ich in Hinsicht des Beweises aus Tradition viel zu wenige Zeugen aufgeführt hätte, und daß selbst die von mir aufgeführten Zeugen nicht alle meinen Satz, sondern einige vielmehr das Gegentheil bezeugten, und daß die Schultheologie kritischer und unpartheiischer die Kirchenväter beurtheilt hätte, wobei ich das Maas meiner Nachlässigkeit und Partheilichkeit dadurch voll gemacht hätte, daß ich nicht die mindeste Notiz von jenen Vätern und Konzilien nähme, welche das Gegentheil von meinem Satze bezeugten.

4) Endlich wäre es unbegreiflich, wie ich einerseits den Satz von der gänzlichen Unauflöslichkeit der Ehe aus der Tradition hätte erweisen wollen, und doch andererseits selbst eingestünde, daß vom vierten Jahrhunderte an die Ehescheidungen vom Bande allmählig erlaubt worden wären. Hätte ich dadurch die Dogmen der alten Kirche die Dogmen der neuern entgegensetzen wollen, so wäre nicht nöthig gewesen, mich deswegen auf die Tradition zu berufen; hätte ich aber dadurch beweisen wollen, daß in der alten Kirche eine ziemlich beträchtliche Parthie gewesen wäre, welche alle wahre Ehescheidungen für unerlaubt gehalten, so würde mir jeder Kenner der Kirchengeschichte Beifall geben, aber alsdann würde ich auch eingestehen, daß in der alten Kirche eine Gegenpraxis gewesen, und der Glaube an Unauflöslichkeit der Ehe nicht allgemein gewesen wäre.

Zum Schlusse legt Hr. Kr. eine ganz verschraubte und gegen alle Zeug,

nisse streitende Geschichte von Verbannung der Ehescheidung und Einführung der Absonderung in den Ehen vor. Die ersten Chriten sagt er S. 80, für Ausübung der strengen Sittenlehre Jesu eifernd, setzten in die Tugend der Enthaltsamkeit einen so hohen Grad von Vollkommenheit, daß einige Fanatiker die Ehe als vor Gott abscheulich, und selbst die Katholiken die zweite Ehe als Beweis eines sinnlichen und verdorbenen Gemüthes ansahen. Aus dieser Ueberspannung folgte Monochismus und Zölibat, und auch die Meinung, daß die Ehescheidung vom Bande nicht erlaubt wäre, weil man die zweite Ehe für etwas unvollkommnes hielt. — Die erste Kirche entsprang aus dem Judenthume, und nahm von daher den Begriff von Ehescheidung; die Judenchristen schieden also ihre Ehen vom Bande, welches Verfahren ihnen Epiphanias unter ihre Irrthümer rechnete. Nach Christus, Matth. 5, 32. 19, 9. und Paulus war auch eine Ehescheidung vom Bande er-

laubt. Nur aus Achtung für Keuschheit heirathete man nicht, weil man die zweite Ehe als etwas unvollkommenes betrachtete. Und so bildete sich allmählig der Begriff der Ehescheidung als einer bloßen Absonderung vom Tisch und Bette; und so entstand nachher die Auslegung der Lehre Christi, daß zwar im Falle der Unzucht erlaubt wäre, die Frau zu entlassen, aber nicht wieder eine andere zu heirathen. — Monochismus und Zölibat erhielten sich, aber nachdem in der Kirche die Abneigung gegen die zweite Ehe abnahm, so kehrte der ächte Begriff von Ehescheidung zurück, und im vierten Jahrhunderte wurde sie wieder ziemlich allgemein, und man widersprach daher den kaiserlichen Gesetzen nicht öffentlich und allgemein. — Von nun an konnte also jener Begriff einer alten Parthei von der gänzlichen Unerlaubtheit der Ehescheidung vom Band in der Kirche nicht mehr allgemein Wurzel fassen.

So weit die falsche Darstellung der Geschichte und die gegen mich gerichtete Bemerkungen des Hrn. Kr. Auffallen muß immer dem Leser, wenn er auf Kritiken von so derben Gehalte stößt, besonders wenn ihr Basis ganz wurmstichig und vom Feenstoffe einem Luftschlosse ähnlich ist. Nun zur Sache.

Um das Unwahre und Unrichtige der ersten Bemerkung einzusehen, darf man nur auf die Absicht zurücksehen, welche ich mir bei Bearbeitung der Geschichte von den Ehescheidungen vorgesteckt habe. Ich wollte nämlich erweisen, daß die Unzertrennbarkeit des ehelichen Bandes die herrschende Lehre der ersten Kirche gewesen sey, und ich glaube, dieses in meiner Abhandlung durch Aufführung solcher Zeugen erwiesen zu haben, die von solcher Lehre, als von der herrschenden in der Kirche sprachen. Es macht hierbei nichts zur Sache, daß einige Väter eine der herrschenden Lehre entzegengesetzte Meinung vortrugen. Denn solche Meinungen waren Privat-

meinungen, und man wird aus keiner einzigen Stelle dieser Väter erweisen, daß ihre vorgebrachte Meinnung von Erlaubniß einer andern Heirath nach vorgenommener Scheidung mit der herrschenden Lehre und Praxis der Kirche übereinstimmte. Im Gegentheile zeigt es sich, daß ihre Meinungen und die Erlaubniß einer zweiten Ehe nach der Scheidung der herrschenden Lehre und Praxis entgegen, und deswegen von den rechtgläubigen Lehrern als der wahren Lehre und dem Herkommen wiedersprechend angefochten wurden. Denn so sagte z. B. Origenes: es ist wahrscheinlich, daß sie (einige Kirchenvorsteher) dieses (nämlich eine andere Heirath nach der Trennung) gegen das vom Anfang gegebene Gesetz zuließen, um größere Uebel zu vermeiden, und sich auf solche Weise nach dem Gutdünken anderer zu richten: — woraus offenbar erhellet, daß die von einigen Vorstehern gegebene Erlaubniß der andern Ehe nach der Scheidung gegen das vom Anfange

gegebene Gesetz, also gegen die vom Anfange der christlichen Kirche herrschende und gesetzliche Lehre war. — Daß Origenes, Basilius und Asterius die Erlaubniß einer anderen Ehe nach geschehener Scheidung nicht lehrten, wenigstens nicht bestimmt vortrugen, zeigte ich in meiner Abhandlung S. 165; daß aber Augustin bestimmt erklärte, daß nach geschehener Scheidung keine andere Ehe erlaubt wäre, beweiset die von mir S. 133. angeführte Stelle, wo unter andern folgende Worte vorkommen. „Es ist zwar erlaubt, wegen Unzucht die ehebrecherische Frau zu entlassen, allein so lange sie lebt, darf man keine andere heirathen. — Konnte Augustin bestimmter reden? — Wie mochte nun aber Hr. Kr. so dreist S. 72. behaupten, Augustin selbst habe über diesen Gegenstand noch so schwankend geschrieben? — Wer sucht hier wohl der Welt Sand in die Augen zu streuen — ich oder Herr Kritiker? —

Die zweite Bemerkung ist von eben so wenigem und unrichtigen Gehalte. Hr. Kr. behauptet gegen mich, daß die ersten Christen ihre Ehen geschieden hätten, und zum Beweise führt er Paulus, Justin, Origenes und Tertullian an. — Ich behauptete indessen gar nicht, daß die ersten Christen nicht mit den Ehescheidungen bekannt waren, denn warum sollten sie solche nicht kennen, da sie unter Heiden und Juden lebten, wo sie so häufig vorgenommen wurden? — Ich behauptete nur, daß die herrschende Lehre der ersten Kirche keine andere Ehe nach der Scheidung gestattet habe, und dieses beweisen sogar selbst die vom Hrn. Kr. hier aufgeführten Zeugen. Paulus sagt 1 Cor. 7, 11. ausdrücklich, daß es Anordnung des Herrn wäre, daß die geschiedene Frau nicht wieder heirathen dürfte: — und wenn er Vers 15 in seinem Namen erklärte, daß man den unglaubigen Theil, welcher sich scheiden wollte, nicht zurückhalten könnte, so erlaubte er dadurch

dem glaubigen Theile noch keine andere Ehe. — Indem Justin von einer Frau meldete, welche sich von ihrem Manne trennte, so setzte er ausdrücklich bei, daß diese Frau nicht wieder geheirathet hätte; denn er selbst trug ja in seiner Apologie als herrschenden Grundsatz der christlichen Kirche vor, daß derjenige, welcher eine geschiedene Frau heirathete, die Ehe bräche. — Origenes Stelle beweiset augenscheinlich, daß das Verfahren einiger Vorsteher, welche nach der Scheidung eine andere Ehe gestatteten, gegen die herrschende Lehre der Kirche wäre. — Eben so erhellet aus Tertullian lib. 2. ad uxor. c. 1. daß es eine auffallende Erscheinung unter den Christen gewesen wäre, daß einige Frauen nach geschehener Scheidung von ihren Männern wieder geheirathet hätten; und indem er hinzusetzte, daß sie nicht einmal nach christlicher Disciplin in den Herrn geheirathet hätten, so bezeugte er dadurch deutlich, daß eine solche Ehe nach der Scheidung gegen das Herkom-

men der christlichen Kirche, gegen die christliche Disciplin vorgenommen wurde, und daß also solche Frauen nicht in in den Herrn, sondern gegen den Befehl des Herrn 1 Cor. 7, 11. geheirathet hätten. — Wer aber wird hier die christliche Disciplin von der priesterlichen Einsegnung verstehen? — — Doch selbst im Falle man die christliche Disciplin für priesterliche Einsegnung hier nehmen wollte, erhellete nicht eben daraus, daß, da die christlichen Priester solche Ehen nach der Scheidung nicht einsegneten, man in der christlichen Kirche eine Heirath nach der Scheidung für unerlaubt hielt, und sie folglich nicht als Ehe einsegnete? — Was gewann also Hr. Kr. durch seine aufgeführten Zeugen? Er bewies nämlich gegen seine Absicht das nämliche, was ich behauptete. —

Wahr ist, daß ich sagte, man fände in der Mitte des dritten Jahrhunderts Spuren der nach geschehener Ehescheidung eingegangenen Ehen; aber dadurch

wurde die herrschende Lehre der Kirche, welche solche Ehen untersagte, noch nicht aufgehoben und umgeändert. Nicht einmal die im vierten und fünften Jahrhunderte häufig vorgenommenen Ehescheidungen und wieder eingegangenen Ehen beweisen, daß nicht von den ersten Zeiten an die herrschende Lehre der Kirche alle Ehen nach geschehener Scheidung untersagten. Eben die von mir angeführten Zeugen, nämlich, Origenes, Asterius, Hieronymus, Chrisostomus, Gregor, Basilius, Ambros, Augustin und Lactantius beweisen ja dadurch, daß sie gegen die angeführten Ehescheidungen eiferten, die herrschende Lehre der Kirche, welche nach geschehener Scheidung keine andere Ehe gestattete. Denn woher käme sonst ihr Eifer? — Konnte ich sie also nicht mit Recht als Zeugen der herrschenden Lehre in der Kirche anführen? — Oder glaubt Hr. Kr. es wäre nöthig, um eine Lehre als die herrschende dazustellen, daß keine einzige Gegenmeinung angetroffen würde? — Wur-

den nicht auch die wichtigsten Lehren der Schrift von Gegnern angegriffen, und wurde nicht von vielen ihren Anhängern das Gegentheil gelehrt und behauptet? — Wurde aber dadurch die herrschende Lehre aufgehoben? — Man sahe sie von Seite der Rechtgläubigen als Ketzer an, und das Dogma blieb. — Eben so betrachtete man diejenigen, welche nach der Scheidung eine andere Ehe gestatteten oder eingiengen, als solche, welche gegen das im Anfange der Kirche gegebene Gesetz und gegen das christliche Herkommen oder gegen die christliche Disciplin handelten. —

Wenn Hr. Kr. sagt, daß aus einem bloßen einseitigen Facto nicht auf das jus geschlossen werden könne, so hat er vollkommen recht. Wenn also auch hie und da einige Christen ihre Ehen schieden, und wieder heiratheten, so beweiset dieses Factum gar nicht, daß diese Christen einen solchen Schritt mit Rechte und mit der christlichen Lehre und dem Herkommen übereinstimmend

thaten. — Alles, was demnach Hr. Kritiker vorbringt, dient gegen ihn, und beweiset, wie schlimm derjenige daran sey, welcher die Vertheidigung einer Unwahrheit übernommen hat. Selbst die von ihm erdichtete Erklärung, daß die ersten Christen nur aus Hang zur Reinigkeit und aus Abneigung gegen die zweite Heirath nach der Scheidung nicht wieder geheirathet hätten, dient zum Beweise, daß er eine schlimme Sache zu vertheidigen übernahm. Ich werde hiervon am Schlusse der Beantwortung von des Hrn. Kr. Bemerkungen reden.

Der Vorwurf, welchen mir Hr. Kr. in seiner dritten Bemerkung macht, ist eben so hart und inhuman, als unwahr. Ich hob die wichtigsten Zeugnisse aus, um zu beweisen, daß die von mir vorgetragene Lehre die herrschende der ersten Kirche war; ich trug die Stellen der Väter im ganzen Zusammenhange vor, um den Leser zu überzeugen, daß ich sie nichts anderes sagen ließe, als was in ihren Worten wirklich enthalten wäre.

Dieses that ich vorzüglich aus der Ursache, weil verschiedene Theologen und Kanonisten solche Stellen abgekürzt, und demzufolge oft einen Sinn dieser Stellen vorgelegt haben, welcher gar nicht darinne enthalten war. Mir war also nicht unbekannt, was Schultheologen in Hinsicht der Kirchenväter vorbrachten. Aber da ich nicht auf Authorität der Schultheologen baute, und der Leser damit auch nicht zufrieden gewesen wäre, indem er selbst lesen und prüfen will; so schwieg ich von dem Chore dieser Herren und von ihren Privaterklärungen der Väter, und legte vielmehr die Stellen der Väter selbst zur Prüfung vor. Mögen also gleichwohl Taurent, Kollet, und Sixtus Senensis den Origenes, Tertullian und Ambros als Zeugen aufführen, welche nach der Scheidung eine andere Ehe gestatteten, der kritische Leser muß die Stellen dieser Väter selbst vor sich haben, und sie selbst prüfen, um zu sehen, ob sie für oder dagegen waren. Deswegen trug ich, wie gesagt,

die ganzen Stellen der Väter vor, und ich überließ dem Urtheile des Lesers, ob diese Väter wirklich das sagten, was ich aus ihnen folgerte. Wozu also die Anführung der verschiedenen Meinungen und Erklärungen von Schultheologen? Um etwa meine Schrift dickleibiger zu machen, oder den Leser mit solchen Wuste bis zum Ekel statt zu fütteren? —

Wenn ferner Hr. Kr. mir vorwirft, daß ich das Maas meiner Nachlässigkeit und Partheilichkeit dadurch voll machte, daß ich nicht die mindeste Notiz von Vätern und Kirchenversammlungen nähme, die gegen meinen Satz zeugten; so ist dieser Vorwurf höchst ungerecht und lächerlich, indem Hr. Kr. sich, so zu sagen, in seiner vierten Bemerkung selbst widerlegt, wo er sogar die Seiten meiner Abhandlung anführt, worauf ich von den Vätern sprach, die meinem Vertrage entgegen zu seyn schienen. Nicht wahr Herr Kritiker? — Und warum hatte denn der wahrheitsliebende Freund nicht noch die Gefälligkeit, meiner Ab-

handlung S. 167 — 172 zu lesen, wo ich die Geschichte der Ehescheidungen bis auf die neuern Zeiten in Kürze vortrug, und selbst der Koncilien erwähnte, welche Ehescheidungen erlaubten? Der Vorwurf des Hrn. Kr. ist also hart, unwahr und ungerecht! —

Was endlich die vierte Bemerkung betrifft, so enthält sie eine eigene Widerlegung der dritten Bemerkung, und Hr. Kr. bestraft sich selbst einer Unwahrheit. Indem er sich aber hier mit meiner Absicht in Hinsicht der ausarbeiteten Ehescheidungsgeschichte so unwissend stellt, und nicht errathen kann, ob ich dadurch die alten Dogmen den neueren entgegensetzen, oder nur beweisen wollte, daß in der alten Kirche eine beträchtliche Parthei alle wahre Ehescheidungen für unerlaubt gehalten hätte; so muß ich ihm sagen, daß er meine Absicht nicht nur aus der Aufführung meiner Beweise, sondern auch S. 149. meiner Abhandlung aus meiner daselbst gemachten Erklärung hätte erkennen sollen.

Denn hier sagte ich mit nachdrücklichen Worten, daß ich, um mich nicht der Beschuldigung auszusetzen, die Geschichte der Ehescheidungen einseitig vorgetragen zu haben, die Untersuchung angestellt hätte, wann die Ehescheidungen unter den Christen eingeführt worden wären, um durch Erwägung der Gründe und Gegengründe desto sicherer die Wahrheit zu finden. — Das Resultat meiner Untersuchung war nun S. 167. daß durch drittehalb hundert Jahre alle Ehescheidungen und zweite Ehen nach der Scheidung unter den Christen unerlaubt waren, und man höchstens nur wegen Unzucht die Ehen zu sondern wagte, daß aber mit der zunehmenden Anzahl der Christen der erste Eifer und das Bestreben nach Sittlichkeit abgenommen, und die Christen angefangen hätten, zufolge kaiserl. Verordnungen, ungeachtet der Widersetzlichkeit der Väter, ihre Ehen zu scheiden. — Entweder hat also Hr. Kr. meine Abhandlung nur oberflächlich durchlesen, oder er gieng darauf aus, mich als recht unwissend zu brandmarken. — Beides kann ein rechtschaffener Mann und ein wahrhaft Gelehrter nicht verantworten, und beides gereicht dem Hrn. Kr. zur Schande.

Nun nur noch einige Bemerkungen gegen die vom Hrn. Kr. am Schlusse aufgestellte Geschichte von Verbannung der Ehescheidung und Einführung der Absonderung. Aus keinem einzigen Zeugnisse der ersten Kirche kann Hr. Kr. beweisen, daß die ersten Christen aus Abneigung gegen die zweite Ehe nach der Scheidung nicht wieder geheirathet hätten. Es ist diese Vermuthung ohne allen Grund, und gegen alle klaren Zeugnisse. Nicht nur die Schrift stellte den Grundsatz auf, daß es nicht erlaubt wäre, einen geschiedenen Theil zu heirathen, sondern alle Väter, welche von diesem Gegenstande sprechen, bleiben diesem Grundsatze getreu. So sagte Justin, daß bei dem Christen nicht erlaubt wäre, eine geschiedene Frau zu heirathen. Mit Justins Zeugnisse stimmen Klemens und alle von mir im ersten Abschnitte meiner Ehescheidungsgeschichte angeführten Väter, so wie die Kirchenversammlungen zu Eliberis, Arles, Angers und Milet, überein. — Aus diesem herrschenden Grundsatz also, und nicht aus der vom Hrn. Kr. vorgebrachten und in dieser Hinsicht nicht erwiesenen Abneigung gegen eine zweite Heirath, läßt sich erklären, warum die ersten Christen nach der Scheidung

zu Lebzeiten eines der geschiedenen Theile nicht wieder heiratheten. — Falsch und ohne allem Beweise ist, was Hr. Kr. ferner vorbringt, daß die Judenchristen gleich Anfangs die Ehescheidungen aus dem Judenthume beibehielten, und wenn er sich deshalb auf Epiphanius Zeugniß beruft, so springt er auf einmal über mehrere Jahrhunderte hinweg, und nimmt einen Zeitpunkt an, wo auch ich nach vorgefundenen Zeugnissen versicherte, daß einige Christen nach der Scheidung wieder geheirathet hätten. Und wie Hr. Kr.? Wenn Epiphanius noch zu seiner Zeit die von den Judenchristen vorgenommene Ehescheidungen und nachher eingegangene Ehen unter ihre Irrthümer rechnete, und sie deswegen als Ketzer angesehen haben wollte; müssen nicht Ehen nach der Scheidung gegen die herrschende Lehre der Kirche gewesen seyn? — Welch enormer Widerspruch zeigt sich hier? —

Und wie räumt sich das, was Hr. Kr. S. 84. vorbringt, daß von nun an der Begriff einer alten Parthei von der gänzlichen Unerlaubtheit der Ehescheidung vom Bande nicht mehr allgemeine Wurzel fassen konnte, mit seiner übrigen Behauptung zusammen, daß in den ersten Zeiten die Ehe-

scheidungen vom Bande erlaubt gewesen wären? — Wenn die alte Parthei die Unerlaubtheit lehrte, so muß die andere Parthei, welche die Erlaubtheit lehrte, die neue Parthei gewesen seyn. Daraus folgt, daß die Ehescheidungen vom Bande in den ältesten Zeiten der Kirche nicht erlaubt waren: welch ein neuer Widerspruch! — Aber so geht es immer, wenn man Unwahrheiten vertheidigen will.

Richtiger und der Wahrheit angemessener ist die von mir S. 142 — 149. vorgetragene Geschichte der Ehescheidungen, und sie gründet sich durchaus auf Zeugnisse. Eben deswegen kann ich aber auch weit richtiger und gewisser behaupten, daß Hr. Kr. durch seine Bemerkungen die vorgesetzte Absicht nicht erreicht, und daß die von mir in meiner Abhandlung vorgetragenen Grundsätze noch eben so fest und unerschüttert stehen. Die Ehescheidungen vom Bande sind nach den Maximen der reinen Sittlichkeit, und nach der Lehre Jesu unerlaubt, und sie wurden auch in den ersten Zeiten der christlichen Kirche nicht gestattet.

Inhalt.

Vorrede.

Erster Satz. Die Ehescheidung ist nach dem Sittengesetze unerlaubt. Widerlegung der Gegenbemerkungen.

Zweiter Satz. Die Ehescheidung ist nach Jesus Sittenlehre unerlaubt. Widerlegung der Gegenbemerkungen.

Dritter Satz. Mose erlaubte nur wegen Unzucht die Ehescheidung. Widerlegung der Gegenbemerkungen.

Vierter Satz. Die Stellen des Matth. 19, 9. und 5, 32. gestatten keine Ehescheidung in der christlichen Kirche. Widerlegung der Gegenbemerkungen.

Fünfter Satz. Die Ehescheidungen waren bey den ersten Christen bis gegen das vierte Jahrhundert nicht erlaubt, sondern wurden erst um diese Zeit eingeführt. Widerlegung der Gegenbemerkungen.

Lf.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jäger, Franz Anton,

Unzertrennbarkeit des ehelichen Bandes

Arnstadt u.a. 1805

J.can.p. 521
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10545412-4